

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

3. JAHRG.

1. JULI 1928

13. HEFT

## Reichsgesetzliche Aenderungen der Sozialversicherung 1924—1928.

Von Louise Schroeder.

Nachdem der am 7. Dezember 1924 gewählte Reichstag sein Ende erreicht hat und der neue Reichstag zusammentritt, dürfte es an der Zeit sein, die in den letzten Jahren vorgenommenen wesentlichsten Aenderungen oder Ergänzungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung einmal kurz zusammenzufassen. Es ergibt sich diese Aufgabe einmal aus dem Einfluß, den die Versicherungsgesetzgebung auf die Wohlfahrtspflege ausübt, und zum zweiten aus der Nötwendigkeit, die noch bestehenden Mängel zu erkennen und daraus für den neuen Reichstag die Lehre zu ziehen.

Zweifellos gehört zu den wichtigsten Gesetzen der letzten Wahlperiode das Arbeitslosenversicherungsgesetz. So unstritten die Frage der versicherungsmäßigen Regelung des Arbeitslosenproblems im allgemeinen, und der Inhalt der verschiedenen Kapitel im besonderen war und teilweise noch ist, so kann doch nicht bezweifelt werden, daß dieses Gesetz den Rahmen des Schutzes der arbeitenden Menschen gegen Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit schließt und damit die Möglichkeit der inneren Ausgestaltung und Verbesserung dieses Schutzes gibt. Der Hauptwert dieses Gesetzes gegenüber der bisherigen Erwerbslosenfürsorge liegt darin, daß nunmehr ein fest umrissener Kreis von arbeitenden Menschen — alle Arbeiter sowie die Angestellten bis zu einem Jahreseinkommen von 6000 Mk. — einen fest umrissenen Anspruch auf Grund ihrer Versicherungsbeiträge auf eine entsprechende Leistung für den Fall der Arbeitslosigkeit hat, daß also die frühere Bedürftigkeitsprüfung fortfällt. Bedauerlich ist nur, daß ein Teil der Arbeitnehmer, und zwar insbesondere der ländlichen, von der Versicherung ausgeschlossen ist, sowie daß einmal die sechsmonatliche Karenzzeit, sowie zweitens die Beschränkung der Versicherungsleistungen auf sechs Monate einen weiteren Teil der Arbeitslosen nicht in den Genuß der Leistungen kommen lassen. Die von der sozialdemokratischen Fraktion nach Ablehnung aller anderen Anträge durchgesetzte Krisenfürsorge bietet dafür keinen vollwertigen Ersatz.

Gerade diese Mängel aber zeigen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Versicherung und Fürsorge und der ergänzenden Aufgabe der Fürsorge in der Versorgung der Arbeitslosen, die übrigens in vielen Fällen der Unterstützten auch da in Frage kommen wird, wo infolge schlechten Lohnes die Unterstützung unzureichend bemessen ist. Dazu kommt die Notwendigkeit des Zusammengehens im Schutze der arbeitslosen Jugendlichen, der Straftentklassenen sowie aus anderen Gründen schwer unterzubringenden Erwerbslosen, wie auch ganz besonders bei der Erhaltung der Arbeitskraft durch eine entsprechende Arbeitsfürsorge. Manche Unzulänglichkeit des versicherungsmäßigen Schutzes, die durch die Wohlfahrtspflege zu beheben ist, wird sich noch herausstellen, nachdem am 1. Juli die vorgesehene Uebergangszeit beendet ist, die Bestimmungen also vollinhaltlich in Kraft treten.

Eine weitere bedeutungsvolle Ergänzung erfuhr der Ring der Versicherung durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Seeleute. Dadurch sind in Deutschland rund 52 000 in Großbetrieben beschäftigte Seeleute — zusammen mit den in Kleinbetrieben Beschäftigten sowie den familienversicherten Familienangehörigen handelt es sich um einen Personenkreis von 90 000 — nach fast 25jährigem Kampf der Organisation endlich eingeschlossen in die Krankenversicherung. Das ist um so bedeutungsvoller, als entgegen der übrigen Krankenversicherung eine Einkommensgrenze für Offiziere (mit Ausnahme der Schiffer auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt) nicht in Frage kommt, und ferner — ebenfalls entgegen der übrigen Krankenversicherung — die Familienkrankenhilfe eine Pflichtleistung darstellt.

Nach diesen beiden, einmal den Gegenstand der Versicherung und zum zweiten den Kreis der Versicherten erweiternden Gesetzen, sind nunmehr noch zu erwähnen die im Laufe der Jahre zu den bestehenden Gesetzen getroffenen Aenderungen:

**Versicherungsgrenze für Angestellte.** Entgegen der sozialdemokratischen Auffassung, daß der Angestellte genau so wie der Arbeiter eines Versicherungsschutzes ohne Rücksicht auf sein Einkommen bedarf, halten die bürgerlichen Parteien fest an einer Begrenzung der Versicherung der Angestellten bei einer gewissen Gehaltshöhe. Es ist aber der sozialdemokratischen Fraktion durch ihre Anträge möglich gewesen, diese Versicherungsgrenze im Jahre 1925 in der Angestelltenversicherung auf 6000 Mk. und im Jahre 1927 in der Krankenversicherung für Angestellte auf 3600 Mk. jährlich zu erhöhen.

Diese letztere Bestimmung ist um so wichtiger als auf diese Weise auch der im Jahre 1927 auf die versicherungspflichtigen Angestellten ausgedehnte Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz die weiblichen Angestellten bis zum Jahreseinkommen von 3600 Mk. betrifft, eine Ausdehnung, die uns freilich nicht genügen kann, aber innerlich eine Verbesserung bedeutet.

Bei dieser Gelegenheit mag gleich die Erweiterung der Bezugsdauer der Wochenhilfe für die erwerbstätige Versicherte auf sechs Wochen vor der Niederkunft erwähnt werden. Die Leistung für die ersten vierzehn Tage ist abhängig von der Niederlegung der Arbeit und der Bescheinigung des Arztes, daß die Niederkunft voraussichtlich in sechs Wochen zu erwarten ist.

Eine weitere sehr wichtige Verbesserung erfuhr die Wochenhilfe im Jahre 1925 durch die Gewährung der unentgeltlichen Hebammenhilfe sowie der Arznei und kleineren Heilmittel, was zusammen mit der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung eine wesentliche Voraussetzung für die Geburt gesunder Kinder darstellt.

Wichtig für die Lage der Arbeitsunfähigen ist ferner die in verschiedenen Etappen vorgenommene Aufwertung der vor der Inflation gezahlten Beiträge der Invaliden- und Angestelltenversicherten, die dazu geführt hat, daß die heutigen Renten nicht nur die Höhe der Vorkriegszeit erreichen, sondern dieselbe überschreiten.

Eine wesentliche Veränderung hat die Unfallversicherung erfahren, und zwar einmal durch den Einfluß des Weges von und zur Arbeitsstätte sowie der Beschädigung bei der Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts in die Versicherung, ferner durch die neu-hinzugekommene Berufsfürsorge, die durch berufliche Ausbildung oder Umbildung den Unfallverletzten möglichst wieder erwerbsfähig machen will. Desgleichen ist die Berechnung der Renten auf eine vollkommen neue Basis gestellt und durch Gewährung einer Witwenbeihilfe in dem Fall, daß der Tod des Verletzten nicht infolge der Verletzung erfolgt, eine kleine Verbesserung erzielt worden.

Trotzdem ist die Unfallversicherung nach wie vor, besonders bezüglich des Kreises der Versicherten, unzureichend. Es ist deshalb auch bereits im alten Reichstag eine Entschließung angenommen worden, die die Erweiterung fordert besonders auf die Feuerwehren, das Krankenpflegepersonal, Bühnenbetriebe, Laboratorien. Dieses Gesetz dürfte eine der ersten sozialpolitischen Arbeiten des kommenden Reichstags darstellen.

Besondere Beachtung verdient die Frage der Versorgung der Witwen und Waisen. Wenn auch die sozialdemokratische Forderung, ebenso wie in der Angestelltenversicherung den Witwen auf Grund der Invalidenversicherung unter allen Umständen die Witwenrente zu gewähren, und sie nicht von ihrer Erwerbsunfähigkeit abhängig zu machen, nicht erfüllt wurde, so können wir wenigstens als Erfolg buchen, daß die 65jährige Witwe nunmehr diese Rente erhält.

Schlimmer steht es mit der Waisenrente und den Kinderzuschlägen. Hier ist entgegen den sozialdemokratischen Stimmen

eine Vereinfachung auf der Basis vorgenommen worden, daß die Rente im allgemeinen nur bis zum fünfzehnten Jahre gezahlt wird und darüber hinaus lediglich im Falle der Berufsausbildung oder des Gebrechens. Was die sozialdemokratische Fraktion von Anfang an betont hat, daß hierdurch gerade die Aermsten benachteiligt werden, die ihren Kindern die Berufsausbildung nicht gewähren können, das wurde in den letzten Beratungen des verflorenen Reichstages endlich auch von der Rednerin des Zentrums anerkannt, so daß zu hoffen ist, daß im neuen Reichstage eine Aenderung erreicht werden kann.

Zum Schluß soll nur noch erwähnt werden, daß neben einer Anzahl kleinerer Aenderungen verschiedener Gesetze in der Knappschaftsversicherung ziemlich grundlegende Umstellungen erfolgt sind, so daß man wohl sagen darf, daß die letzten Jahre eine Fülle von Arbeiten auf dem Gebiete der Sozialversicherung gebracht haben. Das ist für die Wohlfahrtspflege um so wichtiger, als in Deutschland rund 20 Millionen Menschen mit ihren Familien versichert sind. Aber es kommt natürlich nicht auf die Quantität der Arbeit, sondern auf die Qualität an, und wenn gerade die in der Wohlfahrtspflege Tätigen einen Zustand herbeisehnen, in dem sie endlich mit feststehenden Gesetzesbestimmungen auf längere Sicht rechnen können, so darf doch dieser Zustand erst eintreten, wenn wirklich das im Interesse der Versicherten, und damit im Interesse der Volksgesundheit und der Volkskultur Nötige erreicht worden ist. Daß das heute noch nicht der Fall ist, darüber werden wir uns alle einig sein. Deshalb wird auch die sozialdemokratische Fraktion im neuen Reichstag ihre Forderungen wieder erheben müssen, und es wird Aufgabe eines weiteren Artikels sein, diese Forderungen mitzuteilen und zu erläutern.

## Die Wohlfahrtspflege und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Von Dorothea Hirschfeld.

(Fortsetzung aus Heft 12/1928, S. 353)

Die Berufsberatung erwerbsbeschränkter Jugendlicher braucht engste Fühlung mit dem Jugendamt. Sie muß sich einen Ueberblick darüber beschaffen, welche Mittel für die Ausbildung des Kindes zur Verfügung stehen, muß gegebenenfalls die Gewährung von Zuschüssen beantragen, muß beispielsweise bei den Kriegserwaisen darauf hinwirken, daß die vom Reich bereitgestellten Erziehungsbeihilfen beantragt werden und, wenn sie nicht ausreichen, von der sozialen Fürsorge für Kriegshinterbliebene eingegriffen wird. Sie muß nach Feststellung des Gesundheitszustandes des Jugendlichen nötigenfalls Heil- oder Erholungsmaßnahmen bei der zuständigen Fürsorgebehörde anregen und muß sich zugleich mit

allen den Möglichkeiten vertraut machen, die für die Anlernung und Ausbildung jugendlicher Erwerbsbeschränkter in Krüppelheimen, in Blinden-, Taubstummen- und Schwachsinnigenanstalten sowie in Werkstätten für Erwerbsbeschränkte zur Verfügung stehen. Sie wird sich bei den psychopathischen Jugendlichen mit dem Jugendamt, gegebenenfalls mit den auf diesem Gebiete tätigen Fürsorgevereinen in Verbindung setzen müssen, die aus ihrer Fürsorgepraxis, aus der genauen Kenntnis der Fähigkeiten und Charaktereigenschaften des Jugendlichen heraus am besten in der Lage sein werden, vor der Unterbringung die notwendigen Rücksprachen mit dem Arbeitgeber zu führen, mit ihm in ständiger Fühlung zu bleiben und zu versuchen, Schwierigkeiten, die sich bei der Beschäftigung erwerbsbeschränkter Jugendlicher oft ergeben werden, aus dem Wege zu räumen. — Bei der Unterbringung Lungenkranker ist engste Zusammenarbeit der Arbeitsvermittlung mit den Tuberkulosefürsorgestellen, mit der Landesversicherungsanstalt, den Heilstätten und Genesungsheimen für Lungenkranke unerlässlich, sollen nicht durch eine Fehlvermittlung die gesundheitlichen Erfolge der Tuberkulosefürsorge illusorisch gemacht werden. Bei der Arbeitsvermittlung für Frauen, die durch mütterliche Pflichten in der Erwerbstätigkeit behindert sind, wird der Arbeitsnachweis sich unterrichten müssen über die Einrichtungen der Fürsorge, die der Betreuung von Kindern dienen, der Kindergärten, Kinderheime u. dgl. Für die durch körperliche oder geistige Gebrechen erwerbsbeschränkter Personen wird vor die Vermittlung oft eine Anlernung oder Umschulung in Erwerbsbeschränktenwerkstätten treten müssen, wie diese von der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in den letzten Jahren in wachsender Zahl geschaffen worden sind. Der Arbeitsnachweis wird sich über diese Einrichtungen unterrichten und mit ihnen in ständiger Fühlung und gegenseitigem Austausch stehen müssen. In dem einen oder anderen Fall wird für Erwerbsbeschränkte auch die Gewährung von Darlehen in Betracht kommen, die ihnen die Gründung einer selbständigen Existenz ermöglichen; eine Maßnahme, die bei vorsichtiger Handhabung, genauer Prüfung des Einzelfalles, guter Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Berufszweigen sehr gute Erfolge haben kann. Die Arbeitsvermittlung Straftentlassener wird in enger Fühlung mit den Maßnahmen der Straftentlassenenfürsorge durchzuführen sein; der Arbeitsnachweis wird hier auch in Verbindung mit der Strafanstalt selbst stehen und schon vor der Entlassung des Gefangenen die Bemühungen um Arbeitsunterbringung aufnehmen müssen. Die Uebergangsheime für Straftentlassene, die hier und da, meist als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege bestehen, und an deren Errichtung Wohlfahrtspflege, Arbeitsnachweis und Strafvollzug gemeinsam interessiert sind, müssen die wichtige Aufgabe übernehmen, die Entlassenen allmählich wieder an die Freiheit zu gewöhnen und zugleich zu verhüten, daß sie durch längere Arbeits-

losigkeit in ihrer Arbeitskraft und ihrer Widerstandsfähigkeit geschwächt werden. — Eine weitere Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit der Wohlfahrtspflege hat sich in den letzten Monaten daraus ergeben, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die Frauen, die bisher unter sittenpolizeilicher Kontrollé gestanden haben, den Arbeitsämtern durch die Pflegeämter zum Zwecke der Unterbringung in Arbeit zugeführt werden. Die Arbeitsämter werden engste Verbindung einmal mit den Gesundheitsbehörden halten müssen, die in diesen Fällen am besten in der Lage sind, über die Vermittlungsfähigkeit Auskunft zu geben und die dadurch dem Arbeitsamt die möglichst zu vermeidende nochmalige Untersuchung ersparen, daneben selbstverständlich auch mit den Pflegeämtern sowie mit den sonstigen Stellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, die der Fürsorge für gefährdete Frauen und Mädchen dienen. — Für die Arbeitsvermittlung für wandernde Arbeitslose wird eine genaue Kenntnis der Einrichtungen der Wandererfürsorge unerlässlich sein, sei es, daß der Arbeitswille des wandernden Arbeitslosen in einem Wanderheim, einer Arbeiterkolonie erprobt werden muß, sei es, daß dem vom Arbeitsamt auf Grund des § 169 AVAVG unterstützten Wanderer Unterkunft und Beköstigung als Teil der Unterstützung vermittelt werden soll. Die vom Verwaltungsrat der Reichsanstalt erlassene Verordnung über den Wanderschein für Arbeitslose (RArbBl. I S. 98) bahnt eine solche Zusammenarbeit an, indem sie den Arbeitsämtern vorschreibt, sich über die in ihrer Nähe vorhandenen Einrichtungen von Behörden oder Organisationen zu unterrichten, die Gewähr für ordnungsmäßige Verabfolgung der Sachleistungen an wandernde Arbeitslose bieten, und den Arbeitslosen entsprechend zu beraten.

In allen diesen Fällen wird der Wohlfahrtspflege die nachgehende Betreuung zufallen, ohne die in einer großen Zahl von Fällen nicht auf ein für die Dauer günstiges Vermittlungsergebnis zu rechnen ist. Vielfach wird aber auch der Arbeitsnachweis gerade aus seinen Erfahrungen und aus den Schwierigkeiten heraus, die ihm bei der Arbeitsvermittlung erwerbsbeschränkter Personen begegnet sind, Anregungen an die Fürsorge geben können, die eine oder andere Hilfseinrichtung, wie z. B. eine Erwerbsbeschränktenwerkstätte, eine Kinderbewahranstalt, ein Uebergangsheim für Straftlassene, ein Wanderarbeitsheim u. dgl. zu schaffen. Dem Arbeitsnachweis wird dabei auch die Aufgabe zufallen, aus seiner Kenntnis des Arbeitsmarktes und der Möglichkeiten, die sich für die Unterbringung Erwerbsbeschränkter ergeben, auf die Fürsorgeeinrichtungen dahin einzuwirken, daß sie ihre Ausbildungs- und Anlernrichtungen stärker auf die Erfordernisse des Wirtschaftslebens einstellen, daß sie in ihren Fürsorgemaßnahmen nicht immer nur dieselben alten Geleise befahren, sondern daß sie ihre Arbeits- und Berufsfürsorge je nach der Lage des Arbeitsmarktes umstellen.

Es ist schon an anderer Stelle darauf hingewiesen worden, daß

der Personenkreis der fürsorgebedürftigen Arbeitsuchenden, d. h. derer, an deren Betreuung Arbeits- und Wohlfahrtsamt gemeinsam beteiligt sind, heute weit über den Kreis der Erwerbsbeschränkten im eigentlichen Sinne hinausreicht, daß er hineinreicht weit in die Schichten der völlig gesunden Arbeitnehmer. Nach einer im Nachrichtendienst für öffentliche und private Fürsorge (1927 Nr. 10 S. 279) veröffentlichten Mitteilung sind in Köln bei der Sichtungsstelle des Wohlfahrtsamtes in der Zeit vom April bis September 1927 zwischen 1400 und 1700 Personen monatlich vorstellig geworden; unter diesen befanden sich durchschnittlich 75 Proz. Erwerbslose, d. h. monatlich etwa 1000 bis 1200, die im Besitz der Vormerkung des Arbeitsamtes waren, keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung hatten, aber Anspruch auf Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge erhoben. Bei einer Feststellung der Altersgliederung im Oktober 1927 ergab sich, daß von 567 Personen 55 Proz. unter 40 Jahren und 80 Proz. unter 50 Jahren waren, nur 1 Proz. waren mehr als 65 Jahre alt; bis 25 Jahre waren 12 Proz., bis 30 Jahre 30 Proz. Das Arbeitsamt selbst bezeichnete nur etwa 10 Proz. als wegen seines Alters oder Gesundheitszustandes nicht vermittlungsfähig. Alle übrigen waren nach ihrem Gesundheitszustand und ihrem Alter völlig erwerbsfähig, mußten aber trotzdem vom Wohlfahrtsamt unterstützt werden, weil ihr Lebensunterhalt in anderer Weise nicht sichergestellt werden konnte. Ähnliche Zahlen sind auch aus anderen Städten bekanntgegeben worden.

Die Wohlfahrtspflege ist dieser Zahl arbeitsfähiger Hilfsbedürftiger gegenüber gezwungen, Maßnahmen zu treffen, die, ähnlich wie es die Notstandsmaßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge tun, durch geregelte ernsthafte Arbeit dem Verfall der Arbeitskraft entgegenwirken und Arbeitsfähigkeit und damit Vermittlungsfähigkeit des Arbeitslosen zu steigern suchen. Durch eine solche Arbeitsfürsorge wird zugleich eine Sichtung der Arbeitswilligen von den Arbeitsunwilligen, der Arbeitsfähigen von den Arbeitsunfähigen erreicht, so daß sich hieraus dann die Grundlage für die weitere Gestaltung der Fürsorge für den gesamten Personenkreis gewinnen läßt: für die einen wird der Weg über die Arbeitsfürsorge zur Arbeitsvermittlung führen müssen, für die Arbeitsunfähigen wird die Arbeitsfürsorge die endgültige Uebernahme in die Wohlfahrtspflege bedeuten, für den verbleibenden Rest der nicht Arbeitswilligen wird durch die Arbeitsfürsorge klargestellt, daß andere Maßnahmen in Betracht kommen oder daß der Arbeitslose einer Unterstützung nicht bedarf, weil sein Lebensunterhalt in anderer Weise gesichert ist. Beide Zwecke: Erhaltung und Steigerung der Arbeitsfähigkeit und Sichtung der Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen von den Arbeitsunfähigen und Arbeitsunwilligen können selbstverständlich nur erreicht werden, wenn in der Arbeitsfürsorge den Beschädigten ernsthafte Arbeit geboten und die Arbeitsleistung ständig überwacht wird. Man hat der gemeind-

lichen Arbeitsfürsorge hier und da vorgeworfen, daß nicht überall ernsthafte Arbeit verlangt werde, sondern daß mehr formell eine Einstellung zum Teil ganz arbeitsunfähiger Kräfte vorgenommen werde, ohne daß irgendeine Kontrolle der Arbeitsleistung erfolgt und daß die Beschäftigungsdauer regelmäßig so bemessen werde, daß dadurch die Anwartschaftszeit für die Arbeitslosenunterstützung erfüllt sei. Auf diese Weise habe sich die Wohlfahrtspflege von einer großen Zahl ihrer regelmäßigen Fürsorgeempfänger entlastet und der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung Personen zugeführt, die ohne diese Arbeitsfürsorge niemals mehr in eine versicherungspflichtige Beschäftigung hätten hineinkommen können. Diese Schwierigkeiten haben zu der Einfügung des § 217 in das AVAVG. geführt, der eine Art Strafbestimmung für derartige Maßnahmen darstellt. Es heißt hier: „Wer einem anderen eine versicherungspflichtige Beschäftigung hauptsächlich deswegen gibt; damit der Beschäftigte dadurch den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erwirbt, hat der Reichsanstalt alle Aufwendungen zu ersetzen, die ihr an Versicherungsleistungen infolgedessen erwachsen. Das gilt insbesondere, wenn mit einer Beschäftigung bezweckt wird, Empfänger der öffentlichen Fürsorge in die Arbeitslosenunterstützung zu überführen.“ Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt hat Richtlinien darüber aufzustellen, wann diese Vermutung gerechtfertigt ist.

Die Aufstellung dieser Richtlinien ist nicht ganz leicht. Auf der einen Seite muß selbstverständlich jede mißbräuchliche Ausnutzung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung verhindert werden; auf der anderen Seite darf aber die Vorschrift des § 217 nicht dazu führen, daß die Wohlfahrtspflege abgeschreckt wird, vernünftige, im Interesse der Fürsorgebedürftigen wie auch im Interesse der Wirtschaft liegende Maßnahmen der Arbeitsfürsorge durchzuführen. An einer vernünftigen Arbeitsfürsorge, die darauf abgestellt ist, Arbeitskraft und Arbeitswillen zu erhalten und zu steigern und dem Verfall der Arbeitskraft entgegenzuwirken, hat der Arbeitsnachweis, hat die Wirtschaft dasselbe Interesse wie die Wohlfahrtspflege. Denn eine solche Arbeitsfürsorge steigert die Arbeitsfähigkeit und die Vermittlungsfähigkeit des Beschäftigten und führt der Wirtschaft brauchbar gewordene Kräfte zu; zugleich entlastet sie die Wohlfahrtspflege, d. h. letzten Endes auch die Wirtschaft, von der Unterstützung dieser Personen. Die Arbeit der Wohlfahrtspflege wird hier im eigentlichen Sinne produktiv.

Dieses gemeinsame Interesse, das Wirtschaft und Wohlfahrt an der Arbeitsfürsorge haben, muß in einer Zusammenarbeit von Arbeitsamt und Wohlfahrtspflege zum Ausdruck kommen. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt hat zwei Wege beschritten, um diese Zusammenarbeit zu fördern. Während bisher zu den Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge, den aus Mitteln der Reichsanstalt geförderten sogenannten Notstandsarbeiten, nur Arbeitslosenunterstützung beziehende Arbeitslose zugelassen



werden konnten, ist in den neuen Richtlinien über die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge (Reichsarbeitsblatt I S. 87) die Bestimmung getroffen, daß das Landesarbeitsamt auch solche Personen zur Beschäftigung in Notstandsarbeiten zulassen kann, die den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 AVAVG. erschöpft haben, ferner solche, die den Anspruch auf Krisenunterstützung erschöpft oder noch nicht erworben haben. Voraussetzung für die Zulassung dieser Personen ist, daß sie von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden und von dieser die Grundförderung übernommen wird. Zugleich hat der Verwaltungsrat vorläufige Richtlinien zu § 217 AVAVG. erlassen, die ebenfalls darauf hinzielen, die Arbeitsfürsorge für die von der Wohlfahrtspflege unterstützten Arbeitslosen zu einer gemeinsamen Aufgabe von Arbeitsnachweis und Wohlfahrtspflege zu machen. Die Vermutung, daß eine von der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege durchgeführte Beschäftigung Hilfsbedürftiger hauptsächlich deswegen gegeben ist, damit der Beschäftigte dadurch den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erwirbt, soll nämlich dann nicht gerechtfertigt sein, wenn die Wohlfahrtspflege ihre Maßnahmen im Einverständnis mit einem Arbeitsnachweis durchführt und das Einvernehmen sich auch auf die Auswahl der beschäftigten Personen erstreckt. (RARB1. 1928 I S. 155.)

Die Wohlfahrtspflege hat nunmehr zwei Wege, um die von ihr unterstützten Erwerbslosen im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt in eine Beschäftigung zu bringen: sie kann beim Landesarbeitsamt ihre Zulassung zu einer geförderten Notstandsarbeit beantragen, — wobei aber zu berücksichtigen ist, daß nach der Verordnung des Reichsarbeitsministeriums über die verstärkte Förderung (Reichsarbeitsblatt I S. 90) auf die verstärkte Förderung des Reichs und der Länder nicht alle Gruppen nichtunterstützter Arbeitsloser, sondern nur solche angerechnet werden können, die den Anspruch auf Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung erschöpft, oder die als schulentlassene Jugendliche einen Anspruch noch nicht erworben haben —, oder sie kann selbst Einrichtungen der Arbeitsfürsorge schaffen und sich für die Art der Durchführung, die Auswahl der zu leistenden Arbeiten und die Auswahl der zu Beschäftigenden das Einvernehmen des Arbeitsamtes sichern.

Der Präsident der Reichsanstalt hat den vorläufigen Richtlinien zu § 217 erläuternde Bemerkungen hinzugefügt, die den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern die Gesichtspunkte aufzeigen sollen, die zu dem Erlaß der Richtlinien geführt haben, und die zugleich maßgebend für die Zusammenarbeit der Arbeitsnachweise mit der Wohlfahrtspflege sein sollen. Sie gehen davon aus, daß eine besondere Arbeitsfürsorge für nicht unterstützungsberechtigte arbeitsfähige und arbeitswillige Personen immer nur insoweit notwendig sein wird, als es nicht gelingt, diese Kräfte im Wege der Arbeitsvermittlung auf dem freien Arbeitsmarkt unterzubringen, daß diese Einrichtungen für den allgemeinen Arbeitsmarkt aber

nur dann von Bedeutung sein können, wenn sie auf dem Gedanken aufgebaut sind, brachliegende Arbeitskraft dem Wirtschaftsleben zu erhalten und nutzbar zu machen. Die Arbeitsämter sollen daher die in den vorliegenden Richtlinien angeregte Zusammenarbeit davon abhängig machen, daß die Einrichtung der Arbeitsfürsorge nach Art und Maß der Arbeit, nach der Dauer der Beschäftigung und der Auswahl der beschäftigten Personen geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen. Dabei soll, die Tatsache allein, daß die Beschäftigungsdauer genau oder annähernd nach der Zeit bemessen wird, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit erforderlich ist, keinen Anlaß geben, die Zustimmung zu verweigern; der Erlaß erkennt vielmehr an, daß die Wohlfahrtspflege bei der großen Zahl arbeitsfähiger Hilfsbedürftiger und den beschränkten zur Verfügung stehenden Mitteln darauf bedacht sein müsse, die Arbeitsfürsorge einer möglichst großen Zahl von Arbeitslosen angedeihen zu lassen und deshalb den Platz für neue Anwärter immer wieder freizumachen. Die Arbeitsämter sollen, aber einer Arbeitsfürsorge, deren Dauer in der gekennzeichneten Weise schematisch festgelegt ist, nur dann zustimmen, wenn im übrigen nach Arbeitsmaß und Arbeitsmethoden die an eine ernsthafte Arbeit zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Für die Auswahl der beschäftigten Arbeitslosen muß selbstverständlich der Grundsatz gelten, daß nur solche Personen der Arbeitsfürsorge zugewiesen werden, die für eine Wiedereinreihung in das Wirtschaftsleben noch in Betracht kommen. Soweit sich darunter auch Personen befinden, die in einem längeren Zeitraum vor der Arbeitslosmeldung nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren, soll das Arbeitsamt die Einweisungsvorschläge daraufhin prüfen, ob der Beschäftigte in den letzten drei Jahren vor Eintritt in die Beschäftigung eine Tätigkeit ausgeübt hat, durch die er den Beweis seiner Arbeitsfähigkeit und seines Arbeitswillens erbracht hat. In allen Zweifelsfällen dieser Art soll das Einverständnis davon abhängig gemacht werden, daß die Dauer der Beschäftigung nicht schematisch nach der Anwartschaftszeit, sondern so bemessen wird, wie es im Einzelfall zur Erreichung des arbeitsfürsorgerischen Zieles notwendig ist. Den Arbeitsämtern wird dabei sehr nachdrücklich zur Pflicht gemacht, sich der Unterbringung der in der Arbeitsfürsorge Beschäftigten besonders anzunehmen und an Hand der Wahrnehmungen, die in bezug auf Arbeitswillen und Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten gemacht werden, sich um seine Unterbringung zu bemühen, damit der Erfolg der arbeitsfürsorgerischen Maßnahme nicht durch neue Arbeitslosigkeit wieder aufs Spiel gesetzt wird.

Die vorläufigen Richtlinien wollen zum Ausdruck bringen, daß Arbeitsnachweis und Wohlfahrtspflege das gleiche Interesse daran haben, daß alle vorhandene Arbeitskraft dem Wirtschaftsleben nutzbar gemacht wird, und daß es deshalb gemeinsame Aufgabe von Arbeitsnachweis und Wohlfahrtspflege sein muß, die Wege hierfür zu finden und auszubauen. Es wäre zu wünschen, daß sich

aus den Richtlinien. — über den besonderen Zweck hinaus, der durch sie erreicht werden soll — auch allgemein eine starke Förderung der Zusammenarbeit von Arbeitsnachweis und Wohlfahrtspflege ergeben würde. Sie ist heute, nach der Neuorganisation des Arbeitsnachweiswesens, nach der Loslösung des Arbeitsnachweises aus der Gemeindeverwaltung besonders dringend. Nur wenn Arbeitsnachweis und Wohlfahrtspflege planvoll ineingreifen, wird einer großen Zahl von Menschen, die durchaus den Wunsch haben, sich durch Arbeit den Lebensunterhalt zu erwerben, die Erhaltung ihrer Arbeitskraft und ihre Verwertbarkeit im Wirtschaftsleben ermöglicht werden können.

## U M S C H A U

### Taubstummenfürsorge.

Von P. Ristau, Dresden.

Es gibt in Deutschland rund 44 000 Taubstumme, eine im Verhältnis zur Gesamteinwohnerschaft gewiß kleine Zahl. Das entbindet uns nicht von der Erfüllung der sozialen Pflicht gegenüber diesen unseren Mitmenschen, deren Schicksal weitgehendes Verständnis und Hilfsbereitschaft von uns fordert.

Sprachlich isoliert stoßen die Taubstummen — besser Gehörlose genannt, da die Schule das Sprachgefühl weckt und das Sprechen lehrt — nun aber leider so häufig auf Verständnislosigkeit, Voreingenommenheit, Widerstand, irrige Ansichten und Mißverständnisse. Das hemmt die Gehörlosen sozial und wirtschaftlich. Dabei sind normale geistige Veranlagung und gesunder Körperbau sicher im gleichen Verhältnis vorherrschend wie bei den Hörenden. Die Taubheit ist ein körperliches Gebrechen, das primär zum Psychischen in keinerlei Beziehung steht (Richter).

Einen besonderen Kampf führen die Gehörlosen um die Anerkennung voller Leistungsfähigkeit auf fast allen Gebieten. Tatsächlich beweisen Gehörlose bei manuelle Tätigkeit wie auf rein geistigen Gebieten ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber Hörenden. Seit einigen Jahrzehnten gibt es in Deutschland (Preußen seit 1911, Freistaat Sachsen seit 1872) die achtjährige Schulpflicht für taubstumme Kinder. Die erste Aufgabe der Schule ist, den Kindern das Mechanische und den Inhalt der Sprache beizubringen. Nach der „Entstummung“ schreitet man zur Bildung. Mit der Schulentlassung beginnt der eigentliche „Kampf“ mit der Umwelt. Die Beschaffung einer Lehrstelle zur Berufsausbildung bereitet schon außerordentliche Schwierigkeiten. Die Verständigung zwischen hörendem Lehrmeister und gehörlosem Lehrling ist äußerst schwer. Auch die hörenden Mitarbeiter haben oft nicht das Interesse, die Verkehrsschwierigkeiten mit dem Gehörlosen zu überwinden. Bei diesen Verhältnissen schließt sich der Gehörlose gar zu leicht von der Umwelt ab, er nimmt bestimmte Eindrücke nicht in sich auf, kommt zu falschen

Auffassungen, wird mißtrauisch, verbittert, menschenfeindlich. Auch staatsbürgerlich sieht er sich durch die Unmöglichkeit der Verständigung mit Behörden zurückgesetzt. Der einzige Mensch, der ihn versteht, der seine Nöte erfasst, ist der die Gebärdensprache beherrschende Taubstummenlehrer. Daraus ergibt sich, daß häufig nach der Schulentlassung die Verbindung mit der Schule bzw. dem Lehrer kaum aufhört. Der Lehrer ist der Vertrauensmann, an ihn hält sich der Taubstummne. Auch den Behörden gegenüber ist der Taubstummenlehrer Gutachter und Dolmetscher. Aus diesen Verhältnissen heraus wurde der Taubstummenlehrer zugleich Fürsorger.

Es gibt in Deutschland 45 Taubstummenfürsorge-Vereine, deren Leiter zumeist Lehrer sind. In längeren Zeiträumen treten die Taubstummenlehrer zusammen, um über Ausbildungs- und Fürsorgefragen zu beraten. Der Bund deutscher Taubstummenlehrer gibt eine eigene Zeitschrift „Blätter für die Wohlfahrt der Gehörlosen“ heraus.

Nach 13jähriger Pause hatte nun vorgenannter Bund am 18. und 19. Mai dieses Jahres zu einer Taubstummen-Fürsorge-Tagung in Berlin alle Interessenten eingeladen, die auch aus ganz Deutschland und dem Auslande besucht war. Die Anwesenheit Taubstummer ließ neben der Lautsprache auch die Gebärde zur Geltung kommen. Bundesvorsitzender Studiendirektor Schorsch, Berlin, sprach einleitend über „Grundsätzliches zur Taubstummenfürsorge“. Schorsch forderte Maßnahmen, die die fehlenden Beziehungen zur Kultur und Arbeitsgemeinschaft schaffen, sowie die Beseitigung aller Hemmungen, die der Eingliederung in den sozialen Kreis und seiner Betätigung darin entgegenstehen. Die bisherige fast ausnahmslose Betreuung der Taubstummen durch die Taubstummenlehrer wurde neuerdings durchbrochen durch die Einführung einer planmäßigen gesetzlichen Fürsorge in Reich, Ländern und Gemeinden auf Grund der Reichsfürsorgepflichtverordnung, was bei diesem Thema vom Referenten hätte mehr herausgestellt werden müssen. Durchbrochen wird der bisherige Zustand aber auch durch das Erwachen eines stärkeren Selbstbewusstseins der Taubstummen, wie es sich in den verschiedenen Selbsthilfeorganisationen neuerdings äußert. Als Spitzenorganisationen sind da zu nennen: Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands e. V., Berlin, Reichsausschuß Deutscher Taubstummenverbände für Leibesübungen, Berlin, und Verband der Katholischen Taubstummenvereine Deutschlands, Trier. Letzterer steht unter kirchlichem Einfluß. Daneben gibt es eine große Zahl Vereine und Vereinen, Taubstummenzeitungen und -zeitschriften. Wer die jüngste Bewegung der Taubstummen beobachtet, kann unschwer erkennen, daß diese sich aus einer gewissen geistigen „Umklammerung“ von Lehrern, Pfarrern und Pastoren loszulösen beginnen. Dieses „Flüggeworden“ der Taubstummen braucht man durchaus nicht zu bedauern. Es muß vielmehr begrüßt und als Erfolg des Taubstummen-Schul- und -Bildungswesens gebucht werden, wenn die Taubstummen durch kraftvolle Organisationen sich um ihr ferneres Geschick selbst kümmern. Sachlich liegen die Dinge so, daß der Taubstummenlehrer in der Fürsorgearbeit fast unentbehrlich ist, da der Taubstummne am besten mit seiner Hilfe die Hemmungen des sprachlichen Verkehrs zu überwinden vermag. Der Lehrer ist es auch, der das Seelenleben des Taubstummen ergründet und die durch die Taubstummheit bedingten Charaktereigentümlichkeiten vieler gehörlosen Personen kennt.

Ganz naturgemäß standen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Taubstummen bei den weiteren Themen in dem Vordergrund. So sprachen Obermagistratsrat Dr. Liebrecht, Berlin, über „Der Taubstumme im Rahmen der Erwerbsbeschränktenfürsorge“, Taubstummenoberlehrer Liepelt über „Die Arbeitsbeschaffung für Taubstumme“, Landesrat Koepchen, Hannover, über „Lehrwerkstätten für Taubstumme“. Die Gefahr künftiger Erwerbsbeschränkung besteht bei Taubstummen in höherem Maße als bei Vollsinnigen. Eine weitgehende Schulbildung mit anschließendem Fach- und Fortbildungsschulunterricht, Berufsberatung, gründliche, möglichst vielseitige Ausbildung müssen dieser Gefahr entgegenwirken. Nur anormale jugendliche Taubstumme gehören in Werkstätten für Erwerbsbeschränkte. Landrat Strack, Sinsheim, behandelte das Thema „Die Taubstummenfürsorge auf dem Lande“.

Ein Erörterungsabend mit Lichtbildervorträgen aus der Berliner Gehörlosenfürsorge und anderen praktischen Fragen schlossen den ersten Tag ab.

Am zweiten Tage zeigte sich, was wir eingangs schon betonten, in wie starkem Grade sich das Eigenbewusstsein der Taubstummen gehoben hat. Der Vorsitzende des Reichsverbandes der Gehörlosen Deutschlands, Albrechts, Berlin, referierte über „Was erwarten wir Gehörlosen von der öffentlichen und privaten Fürsorge?“ Redner betonte den Wert vorbeugender Fürsorge und stellte eine Reihe Forderungen auf, wie: Errichtung besonderer Fach- und Berufsschulen, städtische Berufsberatungsstellen für Gehörlose, Ausdehnung des § 8 des Schwerbeschädigtengesetzes in besonderen Fällen auf Taubstumme, Errichtung von Wohlfahrtsstellen bei den städtischen Körperschaften in allen größeren Städten des Reiches, die von Taubstummenlehrern geleitet werden müssen.

In einem rhetorisch glänzenden Vortrag behandelte dann Direktor Menke, Trier, das Thema: Taubstummenverbände und Taubstummenfürsorge. Sein Vorschlag, eine Arbeitsgemeinschaft der großen Taubstummenverbände und aller großen Taubstummenfürsorgeorganisationen zu gründen, fand aus der Versammlung heraus viele Wider-sacher. Nicht mit Unrecht wurde darauf hingewiesen, daß es Spitzenverbände schon zur Genüge gäbe. Der Zentrumsvertreter aus Trier zog schließlich seinen Antrag zurück. In einer anderen Form will man versuchen, allgemeine Taubstummenfürsorgefragen gemeinsam zur Geltung zu bringen.

Einen lehrreichen Vortrag hielt dann für Rechtsanwalt Dr. Kroner, Berlin, dessen Sozias über „Der Taubstumme im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches“. An der Hand der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs zeigte Redner, daß im Interesse der Taubstummen liegende zweckdienliche Schutzbestimmungen vorgesehen seien. Die Strafprozessordnung enthalte dagegen einige Mängel, wie keine Verpflichtung des Gerichts, Dolmetscher für Taubstumme hinzuzuziehen usw.

- Den Schlußvortrag „Wie predige ich den Taubstummen“ hielt Dr. Felix Zillmann, Ratibor. Die gesamte Tagung stand auf beachtlicher Höhe.

Die Taubstummen haben unter der Taubstummenlehrerschaft und auch anderweit starke Helfer und gute Freunde. Vieles ist freilich nur auf „freie Liebestätigkeit“ zugeschnitten. Als Staatsbürger sind die Taubstummen aber als gleichberechtigt zu werten, die ein Recht auf

soziale Hilfe in den Nöten ihres Lebens haben. Schreiten die Taubstummen in der Entwicklung ihres Selbstbewußtseins und der Erkenntnis ihrer Lage fort, schaffen sie sich eine straffe Organisation zur wirksamen Vertretung ihrer Interessen, dann wird auch für sie der Zeitpunkt kommen, wo sie wirtschaftlich und sozial zu ihrem Rechte kommen.

## Schutz der Hüttekinder.

Das badische Landesjugendamt hat nach der „Sozialen Praxis“ vom 14. Juni 1928\*) Richtlinien über die Auswahl und das Halten von Hüttekindern veröffentlicht. Danach müssen die Pflegeeltern, wenn sie den Antrag auf Genehmigung zum Annehmen eines Pflegekindes stellen, mitteilen, ob sie das Kind zum Hüten verwenden wollen. Sie dürfen es nur verwenden, wenn es ein ärztliches Attest dazu hat.

Die Vorschriften für Pflegeeltern sind strenger für Hüttekinder als für andere Pflegekinder. Das Kind muß seine Schlafstelle in einem gesunden Zimmer ohne sittlich gefährdende Umgebung haben. Die Kleidung muß ordnungsgemäß gewechselt und getrocknet werden. Die Pflegemutter muß darauf achten, daß sich das Hüttekind täglich richtig wäscht. Vor dem Schulunterricht muß warme Kost gereicht werden. Außerdem muß genügend Zeit für Schulbesuch und Schularbeiten gewährt werden.

Ferner werden vorgeschrieben achtestündige Nachtruhe, Sonntagsruhe, Verwendung zu häuslichen und landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter Anpassung an die Kräfte des Kindes, Krankenversicherung. Das Hüten im Kehr (das Kind erhält von den Bauern des Dorfes abwechselnd Unterkunft und Essen) ist verboten. Da die Hüttekinder als Pflegekinder angesehen werden, hat das Jugendamt die Möglichkeit zur Ueberwachung seiner Vorschriften.

Die Bestimmungen des Landesjugendamtes Baden sind gewiß empfehlenswert und wir wünschen, daß auch andere Landesjugendämter, in deren Bereich Hüttekinder sind, derartige Bestimmungen erließen. Derartige Jugendamtsvorschriften allein genügen aber nicht. Die gesetzliche Regelung des Schutzes der Kinder in der Landarbeit ist erforderlich, um auch einen Schutz für eigene Kinder, Kinder, die bei anderen Arbeiten beschäftigt werden, und zwar im ganzen Reich zu sichern.

H. W.

## T A G U N G E N

### Das Internationale Arbeitsamt.

Das Internationale Arbeitsamt, dessen Bedeutung auch für Deutschland durch seine im Herbst 1927 in Berlin tagende Verwaltungsrats-sitzung zum Ausdruck kam, hat durch die Behandlung des Washingtoner Abkommens über den Achtstundentag auf der jetzt im Februar in Genf stattgefundenen Sitzung erneut die Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

\*) Siehe dazu auch Heft 8/28, S. 253.

Das IAA., das erstmalig von den Internationalen Gewerkschaftskongressen in Leeds 1916 und Bern 1917 gefordert worden war, bildet nach Art. 392 des Friedensvertrages einen Bestandteil des Völkerbundes und ist beauftragt, für eine Verbesserung der bestehenden Arbeitsbedingungen zu wirken, von denen es in der Gründungsurkunde wörtlich heißt, daß sie „für eine große Anzahl von Menschen mit so viel Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbunden sind, daß eine den Weltfrieden und die Welteintracht gefährdende Unzufriedenheit entsteht, und daß eine Verbesserung dieser Bedingungen dringend erforderlich ist, z. B. hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit, der Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche, der Gewährleistung von Löhnen, welche angemessene Lebensbedingungen ermöglichen, des Schutzes der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten, sowie gegen Arbeitsunfälle, des Schutzes der Kinder, Jugendlichen und Frauen, der Alters- und Invalidenunterstützung, des Schutzes der Interessen der im Ausland beschäftigten Arbeiter, der Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, der Gestaltung beruflichen und technischen Unterrichts und ähnlicher Maßnahmen.“

Die Tätigkeit des IAA., dessen Direktor der französische Sozialist Albert Thomas ist, besteht in der Sammlung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Material aus allen Ländern über alle Fragen der Sozialpolitik, der internationalen Angleichung sozialer Reformen, sowie in der Förderung der sozialpolitischen Gesetzgebung aller Länder durch eine alljährlich tagende Konferenz. Diese internationalen Arbeitskonferenzen beraten und beschließen Entwürfe zu Uebereinkommen, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten der zuständigen Stelle (Parlament) zur Ratifikation, d. h. Unterzeichnung, unterbreitet werden.

Dieser internationalen Arbeitsorganisation gehören zurzeit 55 Staaten an; von den wichtigsten, die fehlen, seien genannt: die Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, die Union der Sowjetrepubliken, die Türkei und Aegypten. Seit Bestehen des Arbeitsamts sind 248 Abkommen ratifiziert worden. Bisher liegen für folgende Uebereinkommen die größte Zahl von Ratifikationen vor:

	ratifiziert:
Uebereinkommen, betr. Arbeitslosigkeit . . . . .	21 Staaten
betr. Nachtarbeit von Kindern und Jugendlichen . . . . .	18    "
betr. Mindestalter für Arbeiter auf Seeschiffen . . . . .	18    "
betr. Koalitionsrecht der Landarbeiter . . . . .	16    "
betr. Nachtarbeit der Frauen . . . . .	16    "
betr. Mindestalter für die Zulassung von Schiffsheizern . . . . .	16    "

Trotz der intensiven Bemühungen des IAA., dem eine vollziehende Gewalt zur Durchführung der von den internationalen Arbeitskonferenzen gefaßten Beschlüsse nicht gegeben ist, gelang es ihm immer noch nicht die Ratifikation einer der wichtigsten Forderungen des im Jahre 1919 zustande gekommenen Washingtoner Uebereinkommens durch die drei wichtigsten Industriestaaten Europas durchzusetzen, nämlich die des Achtstundentages. Auch ist es bisher nicht gelungen, das für die gewerblich arbeitende Jugend so wichtige Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen unter 16 Jahren, das in dem Uebereinkommen gefordert wird, durchzusetzen, ebensowenig, daß Kinder

unter 14 Jahren in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben weder beschäftigt werden noch arbeiten dürfen. Immerhin hat Frankreich der Ratifikation zugestimmt unter dem Vorbehalt, daß auch England und Deutschland unterzeichnen. Der diesjährigen Genfer Februarsitzung des Verwaltungsrats, der die oberste Leitung des IAA. ist und sich zusammensetzt aus 24 Mitgliedern der dem Völkerbund angeschlossenen Staaten darunter 12 Regierungsvertretern und je 6 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, war es vorbehalten, eine weitere Klärung in dieser für die ganze Arbeiterschaft der Welt so wichtigen Frage herbeizuführen. Der englische Regierungsvertreter gab offen die Erklärung ab, daß England die Achtstundenkonvention in ihrer jetzigen Form nicht ratifizieren würde, und er beantragte im Namen seiner Regierung die Erörterung einer Revision des Washingtoner Abkommens auf der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1929. Dieser Hinauszögerung der Regelung des Achtstundentags traten außer einigen Regierungsvertretern im Auftrag der Arbeitergruppe Jouhaux-Frankreich, Oudegeest-Holland, Poulton-England und Hermann Müller-Lichtenberg und ebenso der Direktor des IAA., Thomas, scharf entgegen. Man einigte sich schließlich dahingehend, auf der nächsten Verwaltungsratssitzung einen Bericht über das einzuschlagende Verfahren in bezug auf die Vorschläge auf eventuelle Revision des Washingtoner Übereinkommens entgegenzunehmen und auf dieser Sitzung zu entscheiden, ob der Antrag der britischen Regierung, die Achtstundentagskonvention zu revidieren, auf der Arbeitskonferenz von 1929 verhandelt werden soll. Damit endigte die vorläufige Erledigung der „Schicksalsfrage für das Arbeitsamt“, wie Hermann Müller sie bezeichnete.

Wenn es auch im Augenblick so scheinen will, als ob die Bemühungen des IAA. an den Widerständen reaktionärer Regierungen scheitern, so wird das wiedererwachende Kraftbewußtsein der Arbeiter in allen Ländern dazu helfen, die in der Urkunde genannten Ziele zu verwirklichen. Durch seine Berichte und Studien über die sozialpolitische Gesetzgebung aller Länder, die zum Teil auch in deutscher Sprache erscheinen, schafft das IAA. ein Werk, aus dem alle in der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik Arbeitenden sich Belehrung und Anregung und neuen Mut zur Arbeit für den Schutz der Arbeitenden verschaffen können.

Rose Graetzer.

(Ueber die letzte Tagung wird in einem späteren Heft berichtet.  
D. Red.)

## Aus dem preußischen Beirat für Jugendpflege.

Am 21. Juni fand im Brandenburgischen Landeshaus unter dem Vorsitz des preußischen Volkswohlfahrtsministers eine Tagung des preußischen Beirats für Jugendpflege statt. Nach einem sachlich klaren Bericht des Ministerialrats Richter über die Jugendpflege in Amerika kam die Konferenz mit zwei Referaten über Fragen und Möglichkeiten der Jugendpflege an der schulentlassenen weiblichen Jugend zu ihrem Hauptthema. Frau Studienrat Ramsauer behandelte die prinzipielle, eine zweite Referentin die praktische Seite des Themas. Frau Ramsauer zeichnete, gut gesehen, das Bild des Mädchens des Mittelstandes mit seinem Ringen um sexuelle Probleme und die Not der Begabten, in falsche Berufe Gekommenen. Vom Proletariermädel war wenig im Vor-



trag zu hören. Man bemerkte, daß ihr die Rückkehr zur Familie alten Stils als Ziel vorschwebte. Die zweite Referentin sprach dies ganz klar aus: „Ziel aller Jugendpflege — Jugendführung, wie sie es nannte — die Familie und in der Familie die Frau als Königin und Mutter.“ Die Erziehung des Mädchens zur Ehefrau und Mutter ist ihr Leitgedanke aller Jugendpflege. Säuglings- und Hauswirtschaftskurse, gehaltvolle Besprechungen im kleinen Kreise, Erörterung sexueller Probleme unter Besinnen auf letzte Dinge — Referentin lehnt alle Beziehungen erotischer Natur zwischen jungen Menschen grundsätzlich ab — sollen diesem Ziele dienen. Die Diskussionsredner stellten sich mit seltener Einmütigkeit auf den Boden der Referate, billigten Ziel und Voraussetzungen der Referate, priesen die Heiligkeit der Ehe, die sexuelle Reinheit und die Rückkehr zur mittelalterlichen Familie. Eine Bemerkung des Vertreters der evangelischen Jungmännerverbände, der es bedauerte, in diesem Staatshause die Verfassung nicht angreifen zu dürfen, die keinen Unterschied zwischen „Müttern und Kindesgebärerinnen“ mache, sondern alles in einen Topf täte und damit der Unsittlichkeit Vorschub leiste, ging ungerügt vorbei. Einziger Lichtblick war das tapfere Arbeiterjungmädchel, das frei heraus seine Meinung, die, die Meinung aller ihrer Klassengenossinnen ist, über diese Art der Jugendpflege sagte.

Man strunt stets aufs neue, wie Menschen, die, wie die zweite Referentin immer wieder betonte, seit 30 Jahren in der Praxis stehen und aus eigener Anschauung die Not der Proletarierfamilie zu kennen vorgeben, derartiges vorbringen können. Nicht neue, sondern älteste Jugendpflege, wirkungslos in ihren Zielen, falsch in ihren Wegen, wurde vorgetragen. Es scheint an der Zeit, daß im preußischen Beirat auch einmal andere Meinungen zu Worte kommen. Sonst sieht es aus, als ob staatliche Jugendpflege und Jugendpflege kirchlicher Organisationen dasselbe ist. H. H.

## Deutscher Hilfsverein für entlassene Gefangene.

Drei Tage nach unserm Probstzellaer Pfingsttreffen fand bei uns in Hamburg eine Tagung statt, die unter demselben Gesichtspunkt stand wie der dritte Tag in Probstzella. Der „Reichszusammenschluß für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ hielt eine Hauptversammlung, der „Deutscher Hilfsverein für entlassene Gefangene“ eine Jubiläumstagung ab.

Kamen wir mit großer Freude, mit vertieftem und gestärktem Arbeitswillen von unserer Tagung, so trat dazu noch ein starkes Gefühl des Stolzes, nachdem die Hamburger Tagung mit so vielen Worten an uns vorübergerauscht war. Schon das äußere Bild in Hamburg kennzeichnete die andere Einstellung, dort frische, warme, schaffensfrohe Menschen, hier vorwiegend ältere, ruhige Hörer, mit dem Ausdruck größter Selbstzufriedenheit in Gesicht und Gebärde. Und die Idee der Arbeit? Nichts von Kämpfertum, keine Unzufriedenheit, Lebensfremde, moralschwangere, aufgeblasene Ideologie, benutzt als Thron für Personenkult, Dünkelhaftigkeit, die sich schlecht hinter demütigem Begnadetsein verbirgt.

„Ich habe meinem Glauben Ausdruck gegeben, daß der treue Gott sich zu der von Ihm uns aufgetragenen und Ihm geweihten Arbeit bekennen wird, und daß wir Seinen Willen — wenn auch in Schwachheit,

aber mit aller Kraft — tun wollen. Unser großer gnädiger Gott hat uns nicht im Stich gelassen. Dankerfüllt können wir auf das hinter uns liegende halbe Jahr zurückblicken. Schwierigkeiten waren vorhanden und müssen sein, damit wir stets in der Demutshaltung vor Gott bleiben und nicht an unserer eigenen Seele durch Hochmut Schaden leiden. Es soll hier aber zur Ehre unseres Gottes gerühmt werden, daß Er uns vor großen Fehlern und unnützen Umwegen bewahrt hat.“

• So schreibt der Vorsitzende des „Deutschen Hilfsvereins“ in den „Mitteilungen aus der Christlichen Gefangenenhilfe“ und dieser „Geist“ wehte durch die ganze Hamburger Tagung. Die Zeit, die nach den selbstgefälligen gegenseitigen Lobpreisungen der einen sowohl wie der andern Vereinigung, nach Begrüßungen und Promotionen „in Anerkennung großer Verdienste“ an beiden Tagen noch für die Vorträge blieb (von je drei Tagungsstunden einmal eine, einmal  $\frac{1}{2}$  Stunde) ließ keine tiefgründige Behandlung zu, zumal Diskussionen nicht stattfanden. Daß aber Geheimrat Mahling, Berlin, starke Worte für die Notwendigkeit der sittlichen Struktur der Strafe und gegen die Unsittlichkeit der Todes- und lebenslänglichen Freiheitsstrafen fand, daß er die Freiheitsentziehung nur anerkannte als „Mittel der Erziehung zur Freiheit“, bedeutet die Ehrenrettung dieser Tagung und kann in diesem Rahmen gar nicht positiv genug gewertet werden.

Die Sozialisten, die aus der Fürsorgearbeit kommend, diese Tagung über sich ergehen ließen, wurden, so klein ihre Zahl in dem Kreise war, naturgemäß aus ehrlicher Entrüstung heraus, zur Stellungnahme zusammengedrängt. Am Mittag des zweiten Tages fanden wir uns in der kurzen Pause zusammen und setzten unsere Besprechung am Abend in der „Heimstätte“ fort.

Am Mittag beschäftigte uns die Frage: Ist es richtig, daß sich die AW. mit ihrer Arbeit und ihren Veranstaltungen so im Hintergrunde hält wie bisher? Diese Frage muß in jedem von uns auftauchen, der beide Tagungen miterlebt und sie — noch frisch im Gedächtnis haftend — in Vergleich zueinander stellen konnte. Wir halten unsere Tagungen in den entlegensten Orten ab, keine sozialistische Zeitung nimmt gebührend von ihnen Kenntnis.

Die gegnerischen Vereine machen eine „Öffentliche Tagung“, geben ihr ein äußeres Gepräge durch die Wahl des Tagungsortes; alle Zeitungen, weil geladen, öffnen ihnen weite Spalten, auch leider das „Hamburger Echo“ in kritischer Stellungnahme. Wir sind doch weit davon entfernt, Reklame mit ernster Arbeit treiben zu wollen, doch scheint es im Interesse sozialistischer Fürsorgearbeit dienlich, AW.-Tagungen auch einem weiteren Kreis zugänglich zu machen. Interne Angelegenheiten können dann immer in geschlossenen Sitzungen erledigt werden. Alles mit Hinblick darauf, daß unsere kleine Tagung gemessen an der Hamburger (die zahlenmäßig nur auf dem Papier 440 ausmachte, tatsächlich nicht viel größer war als unsere Fürsorgetagung) auf ungleich geistigerer und sachlicherer Höhe stand als diese.

Die Abendbesprechung kann unter dem Gesichtspunkt „Gerichtshilfe und AW.“ zusammengefaßt werden. Herauszuschälen aus dem Gesamten ist vor allem die Meinung aller Beteiligten, daß die Mitglieder der AW. in der Gerichtshilfe mitarbeiten müßten, um ihre grundsätzliche Stellungnahme auf diesem Gebiet zu bekunden und aus persönlichen Erfahrungen

heraus durch die Parlamente bei der Frage der gesetzlichen Angliederung der Gerichtshilfen mitwirken zu können. Der gefährliche Zug geht in die Richtung „Justizhilfe“, während wir, wie der Genosse Krebs ausführte, dafür kämpfen müssen, daß die Gerichtshilfe, als „Soziale Hilfe“ gewertet, den Wohlfahrtsämtern anzugliedern sei.

Berta Piel.

## Bericht

über die 3. Hauptversammlung des Bundes Deutscher Sozialbeamten am 8. Juni 1928 im Sitzungssaal des Provinziallandtages in Berlin.

Der Bund zählt bei dieser 3. Hauptversammlung an die 350 Mitglieder, hat die Verdoppelung, die bei der zweiten Versammlung in Aussicht genommen wurde, also nicht ganz, aber doch annäherungsweise erreicht; ein Zeichen dafür, wie stark das Bedürfnis nach einem übergreifenden Zusammenschluß aller in der sozialen Arbeit beruflich tätigen Männer vorhanden ist.

Dieses Bedürfnis fand auch durch den Gang der öffentlichen Verhandlungen am Vormittag des Hauptverhandlungstages lebhaften Ausdruck. Das Verhandlungsthema war unmittelbar aus der Not der jugendfürsorglichen Praxis herausgewachsen: „Die innere Einheit der geschlossenen und offenen Jugendfürsorge und die daraus sich ergebenden Erfordernisse der sozialpädagogischen Ausbildung.“ Als Referenten waren gewonnen worden für die geschlossene Fürsorge Dr. Egon Behnke, der Leiter des Lehrlingsheims im Mossstift Berlin, für die offene Fürsorge Genosse Dr. Kantorowicz, der Leiter des Jugendamtes Kiel und für die Ausbildungsfragen Dr. Schreiner, Leiter der Wohlfahrtschule im Johannisstift, Spandau. In der Diskussion sprachen u. a. Frau Dr. Bäumer, Fräulein von der Deeken, leitende Fürsorgerin in Schöneberg, Herr Wegmann, Stadtjugendpfleger, Berlin, Herr Pelle, Leiter des Kreisjugendamtes in Kalau, und Herr Lehrer Leutke, Vorsitzender des Vereins der Anstaltspädagogen. Es kann nicht die Aufgabe dieses Berichtes sein, auf Einzelheiten im Gang der Verhandlungen einzugehen. Es soll nur in einer ganz knappen Zusammenfassung der wichtigste Inhalt wiedergegeben werden.

Die Einheit der offenen und geschlossenen Fürsorge wurde nicht nur mit der vielfältigen Identität der Zöglinge und der damit gegebenen inneren Einheit des gesamten Erziehungswerkes an der gefährdeten, verwaorlosten und kriminellen Jugend, sondern auch mit dem Hinweis auf die persönlichen Erfordernisse der an diesem Werke arbeitenden Pädagogen begründet. Einmal wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, daß der in der offenen Fürsorge Tätige die Schicksale des Anstaltszöglings genau kenne und umgekehrt. Sodann wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die spezifisch pädagogischen Erfahrungen der offenen wie der geschlossenen Fürsorge einer ständigen gegenseitigen Ergänzung bedürften. Endlich wurde gefordert, daß der Anstaltserzieher aus der hoffnungslosen Isolierung, in der er sich bis heute befindet, befreit werde und die Gelegenheit bekomme, mit seinen Erfahrungen in die offene Fürsorge und damit vielleicht auch in verantwortliche leitende Stellen hineinzuwachsen.

War in allen diesen Fragen volle Einmütigkeit unter Referenten wie Diskussionsrednern vorhanden, so nicht ganz in demselben Umfange

hinsichtlich der daraus sich ergebenden Probleme der Ausbildung. Und zwar wurden zwei namhafte Schwierigkeiten herausgestellt. Einmal die, daß der Beruf des Anstaltserziehers eine Vorbereitung fordere, die ihn über das theoretische Wissensmaterial auf wohlfahrtspflegerischem Gebiet hinaus mit gewissen Fähigkeiten und Fertigkeiten ausrüste, die ihn instandsetzen, das Anstaltsleben substanziell zu füllen: Singen, Spielen und Sport, Gymnastik, Turnen, womöglich Zeichnen und Malen, Basteln, Jugendlektüre usw. Jeder muß zugeben, daß es keine Kleinigkeit ist, alle diese Dinge als allgemein obligatorisch in den Lehrplan der Wohlfahrtsschule einzufügen. Um so weniger, als die zweite Schwierigkeit in die entgegengesetzte Richtung drängt. Sie liegt namentlich darin, daß die in der offenen Fürsorge tätigen Sozialbeamten ein dringendes Interesse daran haben, in den Innendienst der Ämter, in Leiterstellen, in Berufsvormundschaft usw. hineinzuwachsen. Es wurde mit Recht von Fürsorgerinnen wie von Fürsorgern gesagt, daß es unmöglich angehe, daß sie bis ins hohe Alter hinauf in der Außenfürsorge tätig sind. Nicht nur deshalb, weil das körperlich eine Ueberforderung bedeutet, sondern auch deshalb, weil es sinnlos ist, das wertvolle Erfahrungsmaterial solcher Menschen für den Innendienst ungenutzt zu lassen und dadurch die traditionelle Spannung zwischen Außen- und Innendienst zu verewigen. Es war interessant, daß die Debatte wesentlich um diesen Punkt ging und daß sich namentlich hier die Fürsorger selbst mit ihren teilweise sehr unerfreulichen Erfahrungen betätigten. Zum Schluß kam man jedenfalls dahin überein, daß durch diese Schwierigkeiten die Einheit der fürsorgerischen Ausbildung nicht in Frage gestellt werden dürfe, daß aber eine gewisse Differenzierung mindestens im Laufe des zweiten Schuljahres Platz greifen müsse.

In der geschlossenen Mitgliederversammlung am Nachmittag wurde dann die Unterhaltung über das Schicksal der Fürsorger (der weiblichen wie namentlich auch der männlichen) in der Verwaltung weitergeführt und es wurde klargestellt, daß der Bund hier noch eine umfassende Aufgabe vor sich habe.

Mennicke.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Jahreskreislauf in unseren Nähstuben.

Von Käthe Buchruoker.

Hochbetrieb! Pfingsten ist vorüber und mit ihm die Scharen der wanderkitteltragenden Jugend, die die arbeitsfreien Tage zur Erholung aus dumpfer Straßen bedrückender Enge in Licht und Luft benutzten. Die geschickten und hilfreichen Hände der Genossinnen in der Nähstube des Ortsausschusses für Arbeiterwohlfahrt hatten ganze Gruppen der Kinderfreunde, der Arbeiterjugend, zu den einfachen bunten Kitteln und Wanderkleidern verholfen, indem sie den Mädchen zeigten wie man flink und ordentlich diese einfachen Kleidungsstücke zusammennäht, wie man fein sauber Tücher und Fahnen und Wimpel säumt. Eine neue große Arbeitswelle kommt heran! Für die örtliche Erholungsfürsorgestätte

gibt es allerlei zu ergänzen, auszubessern. Woldecken müssen frisch und nett hergerichtet, Ueberzüge auf neu gearbeitet, indem aus zwei alten die haltbarsten Stücke herausgeschnitten und wieder vereint werden. Was war geschehen? Einige Helferinnen erinnern sich recht deutlich der blassen, müden Kinder vom Vorjahr, die erst so still, matt und abgespannt, wirklich ruhebedürftig während der Liegekur waren, aber schon nach der ersten Kurwoche, dank sachgemäßer Pflege in Luft und Sonne bei Butterbrot mit frischer Milch, reichlichem Obet und leckeren Gemüsegerichten, Lust und Lebensfreude und solchen Tatendrang erhielten, daß trotz ehrlichstem Bemühen schonend mit all den schönen Sachen umzugehen, mancher Reiß in die Decken und Bezüge kam und manches Handtuch im glücklichen Uebermut org geknäuel wurde. Nun hilft die Nähstube durch Ausbessern zum Erneuern und zum Erzählen surren die Nähmaschinen. Die fertigen Stücke häufen sich!

Da erscheint die Leiterin oder der Leiter des Ortsausschusses für Arbeiterwohlfahrt und bittet um eine Besprechung mit den Mitarbeitern. Es wird berichtet, daß immer häufiger Anträge auf Ausleihen von Säuglingskörben samt Wäscheausstattung einlaufen, die Mutter und Kind für die ersten Monate brauchen, und die für den proletarischen Haushalt oft unerschwinglich sind. Für die schon vorhandenen Wanderkörbe, die auf 2 bis 3 Monate ausgeliehen werden, sind die Bestände auszubessern, aufzufüllen, neue einzurichten. Da gibt es wieder eine Menge zu schaffen! — Und das selbstgefertigte macht nicht nur Freude und hält besser, es kann hier besonders zweckmäßig gestaltet werden, denn die Genossinnen haben vielfach gründliche Erfahrungen und erinnern sich ihres eigenen Erlebens an Mutterfreuden und -leiden und der Bedürfnisse dieser Zeit. Oft wird auch die Einrichtung solcher Wanderkörbe vom Wohlfahrts- oder Gesundheitsamt der Stadt beim Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt bestellt. Mit besonderer Freude und Genugtuung wird der Auftrag ausgeführt, die Unkosten sorgfältig berechnet, die Einnahmen ordnungsgemäß verbucht.

Ein neuer Auftrag ist eingelaufen. Der Ortsverein der Partei, die Gewerkschaften, befreundete Organisationen wollen Fahrentuche gesäumt haben. Die hilfreichen Hände der Mitarbeiter in der Nähstube des Ortsausschusses für Arbeiterwohlfahrt müssen sich tummeln, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Es erscheint eine Jugendgenossin, das schlichte Festkleid zur Jugendweihe möchte fertig werden. Lange hat sie für den Stoff gespart, zum Nähenlassen reicht es nun aber wirklich nicht mehr. Und wenn es in der „Frauenwelt“ auch noch so gründlich beschrieben ist, wie man den Stoff aufteilt und wieder recht zusammenbringt — allein ist es nicht zu schaffen. Arbeiterwohlfahrts-nähstube, hilf!

Eine Sitzung des Ortsausschusses für AW. hat stattgefunden. Die Einrichtung einer Abteilung Hauspflege wurde beschlossen, gemeinsam mit der Ortsgruppe des Arbeiter-Samariterbundes. Nach eingehender Beratung über die praktische Durchführung wird die Schaffung eines Grundstocks zur Einrichtung erörtert. Vielerlei ist notwendig, um im proletarischen Haushalt eine zweckmäßige Versorgung Erkrankter durchzuführen. In den allerseltensten Fällen sind die unbedingt notwendigen Artikel zur Krankenpflege im Arbeiterhaushalt vorhanden.

Die Anschaffung von Eisbeuteln, Luftringen, möglichst auch eines Wasserkrisses und dergleichen mehr muß vorgenommen werden. Und wie oft fehlt es an der nötigen Krankenwäsche! Also auch zum Anfang, wenn auch nur bescheidene Mengen an Bettwäsche, Krankenhemden, Tüchern für Umschläge, Binden, Handtüchern, Badelaken. Alles zum Verleihen läßt sich praktisch in der eigenen Nähstube des Ortsausschusses herstellen. Das Gewerkschaftshaus fragt an, ob es Tischtücher und Hauswäsche angefertigt bekommen kann. Von der Einkaufsgenossenschaft der Konsumvereine werden die Stoffballen bezogen. Für die Einrichtung eines in der Nähe liegenden Heimes des Kommunalverbandes werden Ergänzungen der Wäschebestände, Ausbesserungen, Flickarbeiten verlangt. Immer wieder neue Aufträge, neue Arbeit, neue Freude am Helfenkönnen! Und welche günstige Gelegenheit bietet die Nähstube, praktische Jugendpflege und Jugendfürsorge treiben zu können! Manche gefährdete Jugendliche, manches schon unter Schutzaufsicht stehende Mädchen kann vor dem Verbringen in die Fürsorgeerziehungsanstalt bewahrt bleiben, wenn es hier in der Nähstube im frohen, arbeitsfreudigen Kreis einen Teil seiner Freistunden verbringen, oder sogar unter Leitung einer Schneidermeisterin einem Lebensberuf zugeführt werden kann. Im Umgang mit der helfenden oder ratholenden gesunden Jugend lernen sie die Freude am Werk, das Glück des harmonischen Gemeinschaftslebens kennen. Wie viele können so vor dem trostlosen Abgleiten in die Niederungen des Daseins bewahrt bleiben. — Das Weihnachtsfest stellt wohl die allerstärksten Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Nähstube, an die Opferfreudigkeit der Mitarbeiterinnen. Berge von alten Sachen gilt es nach gründlicher Desinfektion auszuarbeiten und so wunderschön verändert neu entstehen zu lassen.

Die Osterzeit naht! — Schulentlassung, Jugendweihe, der erste Schritt ins Berufsleben! Nach oft langwierigen und schwierigen Verhandlungen und Besuchen im Berufsamt ist die gerade für den jungen Proletarier so unendlich schwere Frage der Berufswahl entschieden. Die Wirtschaftslage im allgemeinen, drückende Wirtschaftslage der Proletarier im besonderen, hemmen. Körperlich, seelisch geschwächte Jugendliche träumen von schöner und nützlicher Berufsarbeit, die nicht nur egoistischem Ziel, sondern dem brennenden Verlangen der sozialistischen Gemeinschaft zu nützen dient. Die Entscheidung ist gefallen, näher oder ferner dem eigentlichen Ziel, da die Eltern fast immer damit rechnen, ob Ostern einen Esser weniger zu haben, oder wenigstens am Anfang eines Weges zu stehen, der dazu führt, möglichst bald zum gemeinsamen Lebensunterhalt der Familie beisteuern zu können. Wie dem auch sei, aus den Schulsachen ist man herausgewachsen, ginge man damit mühsam auch noch in die Fabrik, für das Kontor, den Haushalt, die Lehrstelle geht es nimmer. Die Berufskleidung ist eine brennende Frage geworden, die gelöst werden muß. Es ist kein angenehmer Gang im städtischen Bekleidungsamt aus Wohlfahrtsmitteln einen Anzug oder ein Berufskleid anziehen zu müssen. Viel lieber dankt man den Eltern oder Vormündern für Ersparnis, von dem man Stoff kaufen kann, oder beantragt eine Bekleidungsbeihilfe in bar beim Wohlfahrts- bzw. Jugendamt. Und wer richtet es nun ein bißchen nach persönlichem Wunsch und Geschmack her? Die Mutter möchte schon gern helfen,

aber zum Ankauf einer Nähmaschine hat es beim besten Willen noch nie gereicht. Da empfiehlt die Nachbarin, Rat bei der Arbeiterwohlfahrt zu holen. Und schon klappt es. Der Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat ja eine wunderschöne Nähstube, die eine Reihe von Möglichkeiten eröffnet. Die Mutter oder die ältere Schwester des Nähens kundig, kann hier in Ruhe die Werkzeuge: Zuschneidetisch, Schnittmuster (die „Frauenwelt“ hat in ihrem Modenteil leicht faßliche Anleitung gegeben), Maschine usw. benutzen, oder die Leiterin der Nähstube, oft eine gelernte Schneiderin, häufig sogar Meisterin, schneidet zu, hilft, erklärt. Bald ist das Werk vollendet und eine Sorge ist behoben.

Oft wird die fleißige Arbeit der Hände, das Surren der Nähmaschine vom Sang der alten Volkslieder, vom starken Rhythmus unserer Kampflieder begleitet. Kleine Gruppen finden sich zusammen, die abwechselnd aus Aufsätzen der Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ vorlesen, sie von Sachkennern erläutern lassen und gemeinsam gründlich durchsprechen. Politische Tagesfragen, Wirtschaftsprobleme, das bunte Allerlei des Haushaltes wird besprochen. Kochrezepte und besondere Erfahrungen in der Wirtschaftsführung werden ausgetauscht. Jede Arbeitsgemeinschaft der Nähstube bringt neue Bereicherung, nicht nur der Lagerbestände, sondern auch der Kenntnisse und der Arbeitsfreudigkeit der Mitarbeiter.

Macht nun die technische Leitung der Nähstuben viele Mühe, so wird es wohl meist im Mitarbeiterkreis des Ortsausschusses eine parteigenössische Scheidermeisterin oder auch mal einen Schneidermeister geben, die sich zur Verfügung stellen, um an bestimmten Wochentagen und Stunden den Hilfskräften beim Zuschneiden, beim Vorbereiten, der Arbeit zu helfen und ihnen Anleitung zur Ausführung geben. Ist solch eine Fachkraft nicht zur Verfügung, dann helfen aber immer die bekannten Lehmeister: „Guter Wille“ und „Gesunder Menschenverstand“ auch den nicht ganz korrekt fachlich vorgebildeten, aber an derartigen Arbeiten interessierten Genossen, die Leitung und die Verantwortung zu übernehmen. Aber auch das kaufmännisch Erforderliche muß beachtet und die Versicherungsfrage nicht vergessen werden. Die Regelung der Versicherungsfragen — Feuer und Diebstahl — ist deshalb so sehr wichtig, weil die Nähmaschinen auch heute noch ein kostbares Gut sind, die Lagerbestände, oft mühsam errungen, nur unter besonders günstigen Umständen wieder ganz ersetzt werden können. Für Inventarverzeichnisse, Lagerbestandlisten, Verrechnungen und Lohn tabellen findet sich in jedem Ort ein Sachverständiger oder eine Sachverständige und mit freudigem Stolz sieht der Ortsausschuß auf die monatliche Abrechnung und die Buchhaltung seiner Nähstube.

Schon mancherorts hat die Arbeiterwohlfahrt ihren Nähstubenbetrieb zu einem Mittelpunkt für die Wohlfahrtsarbeit des Ortsausschusses ausgestalten können. Durch rationelle Ausnutzung der Räume, z. B. Bereitstellen für das wesentlichste Gebiet der Fürsorgetätigkeit der Arbeiterwohlfahrt, die Beratungsstunden und die Schulungsarbeit des Mitarbeiterkreises für die öffentliche Wohlfahrtspflege und Jugendfürsorge wurde der Haushaltplan eines Ortsausschusses balanciert. An diesen oder jenem Abend wurden die Räume der sehr häufig an Raumnot leidenden Arbeiterjugend oder den Kinderfreunden gegen eine kleine Entschädigung zur Verfügung gestellt. So lassen sich im Kreislauf eines Jahres die Arbeiten in der Nähstube, vielseitig und nützlich gestalten; Anregungen in Fülle aus dem gemeinsamen Schaffen gewinnen!

## Mitteilungen.

### Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beiträge eingegangen: E. K., Köln-Klettenberg, 10 Mk.; M. K., Oschersleben a. d. Bode, 5 Mk.; M. A., Bochum-Weitmar, 3 Mk.; M. J., Berlin, 10 Mk.

### Oertliche Erholungsfürsorge.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat für die Bezirks- und Ortsausschüsse Richtlinien für örtliche Erholungsfürsorge aufgestellt, die in einzelnen Abschnitten Formen, Dauer, Platz, Einrichtungsgegenstände der örtlichen Erholungsfürsorge, Auswahl der Kinder, Bekleidung, Körperpflege, Körperübungen, Ernährung der Kinder behandeln und dabei einen ausführlichen Speiseplan und Tageseinteilung geben. Außerdem werden noch Bemerkungen zur Frage des Personals und der ärztlichen Ueberwachung gemacht. Unter dem Titel „Merkblatt für örtliche Erholungsfürsorge“ steht außerdem ein Brief an die Eltern zur Verfügung. Richtlinien und Merkblatt können von der Geschäftsstelle des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8, bezogen werden.

Hauptausschuß  
für Arbeiterwohlfahrt

### Arbeiterwohlfahrt und Gemeindewahlen.

Voraussichtlich finden im Herbst in Preußen die Wahlen zu Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen der Stadt- und Landgemeinden statt. Möglicherweise werden sie mit den Provinzialland- und Kreistagswahlen verknüpft. Es ist Sache der Arbeiterwohlfahrtsausschüsse in Preußen, ihre Mitarbeiter auf die Bedeutung dieser Wahlen für die Bekämpfung der Noß, die Entwicklung

der Wohlfahrtspflege und auch der Arbeiterwohlfahrt hinzuweisen. Für die Frauen veranstaltet der Parteivorstand einen Reichskursus in Probstzella, in dem Gemeinderecht, Gemeindefirtschaftsfragen, Sozial- (einschl. Wohlfahrts-) und Kulturpolitik der Gemeinden behandelt werden. Auch die Ausschüsse für Arbeiterwohlfahrt sollten rechtzeitig entsprechende belehrende Vorträge veranstalten, durch die neue Kämpferinnen für die Gemeindewahlen geschult werden. Die Bezirksausschüsse können anregend helfen.

Wir werden in dieser Zeitschrift, sobald der Termin entschieden ist, ausführlich auf die Bedeutung der Wahlen zu den Selbstverwaltungskörperschaften für unsere Arbeit eingehen.

H. W.

### Filmprüfung.

Eine Reihe konfessioneller Verbände hat nach der Wohlfahrtskorrespondenz eine Eingabe an den Reichsminister des Innern auf verstärkte Heranziehung zur Filmprüfung gerichtet. Eine weitere Heranziehung von Beisitzern aus den konfessionellen Verbänden würde deren Teilnahme an den einzelnen Sitzungen nicht verstärken, da nach dem Gesetz neben dem Vorsitzenden je ein Beisitzer aus der Gruppe Filmgewerbe, Kunst und Literatur und zwei aus der Gruppe Volkswohlfahrt, Jugendwohlfahrt und Volksbildung an der Filmprüfung teilnehmen. Lediglich innerhalb der Gruppe Volkswohlfahrt, Jugendwohlfahrt und Volksbildung würde sich der konfessionelle Einfluß verstärken.

Schon bisher sind die konfessionellen Verbände bei der Filmprüfung bevorzugt worden. Auch andere gänzlich unbedeutende Verbände wie der Deutsche Frauenbund bekamen aus unbegründeten



Gründen dieselbe Anzahl Besitzer wie die Arbeiterwohlfahrt. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat daraufhin an den Reichsminister des Innern eine Eingabe gerichtet, ihn gleichfalls stärker an der Filmprüfung zu beteiligen. Wir werden die Eingabe selbstverständlich wiederholen, wenn Herr von Keudell einem anderen Reichsinnenminister Platz gemacht hat.

### Erlasse.

Der Preussische Minister für Wohlfahrtspflege schreibt den Regierungspräsidenten besondere Gesundheitszeugnisse für Wohlfahrtsschülerinnen vor. Die Schölerinnen sollen schon vor dem Schulbesuch zum erstenmal und dann fortlaufend während der 2jährigen Ausbildungszeit durch einen Anstaltsvertrauensarzt untersucht werden, um körperlich ungeeignete Persönlichkeiten von vornherein dem Wohlfahrtspflegereberuf fernzuhalten.

### Für Taubstummlinde.

Der preussische Wohlfahrtsminister macht darauf aufmerksam, daß das Diakonissenmutterhaus Oberlin-Haus in Nowawes Taubstummlinde zur Erziehung und Erwerbsbefähigung aufnimmt. Es werden Kinder beiderlei Geschlechts ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses aufgenommen; für Bekenntnisunterricht wird gesorgt.

### Nachschulungskursus für Wohlfahrtspfleger.

Die Wohlfahrtsschule des Ev. Johannesstiftes, Spandau, veranstaltet vom 17. September bis 18. Dezember 1928 einen Nachschulungskursus, um Sozialbeamten und Angestellten von Wohlfahrtsämtern, Erziehungsanstalten usw., die mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig waren, Ge-

legenheit zur nachträglichen Erwerbung der staatlichen Anerkennung zu geben.

### Warnung vor dem Trunksuchtsschwindel!

In Tageszeitungen, Zeitschriften und Familienkalendern sind häufig Anzeigen zu finden, in denen Heilmittel gegen die Trunksucht angepriesen werden, bisweilen unter Zusicherung scheinbar weitgehender Garantie. Jeder, der in der Fürsorge für Alkoholkranke tätig ist, weiß, daß es ein wirksames Mittel gegen die Trunksucht nicht gibt. Derartige Anzeigen sind ausnahmslos als Schwindel zu bezeichnen, vor dem wir die Angehörigen Alkoholkranker nicht eindringlich genug warnen können. Die öffentliche Anpreisung von Trunksuchtmitteln ist verboten und unter Strafe gestellt.

Trunksucht ist eine Krankheit wie jede andere, nur daß hier die Ursachen ungleich komplizierter und schwerer erkennbar sind (weil häufig im Körperlichen und Seelischen liegend), als z. B. bei der Tuberkulose. Trunksucht ist heilbar, aber nicht durch Geheimmittel. Voraussetzung der Heilung ist in jedem Falle Enthaltensamkeit von berauschenden Getränken, die, wenn anders nicht möglich, in einer Heilanstalt erreicht werden muß.

Angehörige von Trunkstichtigen erhalten am besten Rat und Hilfe in den Beratungsstellen der städtischen Wohlfahrtsämter oder, wo diese nicht vorhanden, der alkoholgegnerischen Vereine.

### Konferenz sozialistischer Fürsorger und Fürsorgerinnen für den Bezirk Groß-Thüringen.

Etwa 70 Genossen und Genossinnen hatten sich am Sonntag, dem 11. März 1928, im Gewerkschaftshaus zum Löwen in Jena zusammengefunden. Wohlfahrts-

dezernenten und zum großen Teil beamtete Fürsorgerrinnen waren es vorwiegend, die Interesse zeigten, der Tagung beizuwohnen. Galt es doch zu wichtigen Fragen, die in das große Gebiet der Wohlfahrts- und Fürsorgearbeit einschneiden, Stellung zu nehmen. So hatte denn auch der Landesausschuß für Arbeiterwohlfahrt mit den von ihm festgesetzten Themen das richtige getroffen. Die Tagesordnung lautete:

1. Zusammenarbeit der Fürsorger und Fürsorgerinnen der Jugend- und Wohlfahrtsämter mit der Fürsorge für Geschlechtskranke und die Aufgabe der Fürsorgerinnen der Gesundheits- und Pflegeämter.

2. Strafrechtsreform.

3. Organisation.

Als Referenten waren die Genossen Dr. Knack-Hamburg, Dr. Rittweger-Weimar und die Genossin Sachse-Altenburg gewonnen. Genosse Knack-Hamburg verstand es vortrefflich, die anwesenden Genossen und Genossinnen in das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten einzuführen.

Die anschließende Aussprache bewies dann, wie notwendig es ist, daß aus unseren Reihen die Personen hervorgehen müssen, die mit der Handhabung des Gesetzes betraut werden. Sind es doch vorwiegend Jugendliche des Proletariats, die mit dem Gesetz in Konflikt kommen.

Genosse Dr. Rittweger behandelte die Vor- und Nachteile der beiden Strafrechtsentwürfe, im besonderen der Entwürfe von 1922 und 1927. Wie notwendig es ist, ein Strafrechtsgesetz zu bekommen, wie es der Genosse Dr. Radbruch durch den von ihm dem Deutschen Reichstag vorgelegten Entwurf 1922 plante, kam durch die Aussprache zum Ausdruck.

Nur ein durch die politische Macht beeinflusster Reichstag der arbeitenden Klasse wird den Entwurf von 1927 nicht Gesetz werden lassen, der als Hauptmerkmal die Todesstrafe vorsieht.

Die allzurege Diskussion über die beiden stattgefundenen Referate ließ leider, da die Zeit sehr weit vorgeschritten war, nicht mehr viel Zeit frei, über die organisatorischen Fragen ausführlich zu sprechen. Darin waren sich aber alle Anwesenden Genossen und Genossinnen einig, daß für sie als zuständige gewerkschaftliche Organisation der Verband der Angestellten in Frage kommt. Dem Verband der Sozialbeamtinnen als angeschlossene Organisation des Bundes deutscher Frauenvereine den Rücken zu kehren, war der Ausklang der über den dritten Punkt stattgefundenen Aussprache.

So fand die Konferenz nach mehreren arbeitsreichen Stunden, mit dem Wunsche, öfter zusammenzukommen, ein harmonisches Ende.

Mit dem Kampflied „Brüder zur Sonne zur Freiheit“ und dem Gelöbniß, für die Gesundheit und den Aufstieg der Menschheit weiter zu arbeiten, konnte die Genossin Sachse die Konferenz schließen.

E. Sachse.

## Landestagung der Arbeiterwohlfahrt Baden.

Unsere 2. Landestagung, die am 9. und 10. Juni in Heidelberg stattfand, nahm in allen Teilen einen geradezu glänzenden Verlauf. In der geschlossenen Sitzung am Samstag, dem 9., an der 67 Vertreter der Ortsausschüsse, des Landesausschusses und der Parteileitung teilnahmen, erstattete Genosse Amann zunächst den Geschäftsbericht. Dieser zeigt ein erfreuliches Erstarken unserer Organisation. Die Zahl der Ortsausschüsse stieg 1927 von 20 auf 35, in

15 weiteren Orten haben wir Vertrauensleute unserer Organisation. Auch der innere Ausbau der einzelnen Ortsausschüsse hat entsprechende Fortschritte gemacht. Der Ortsausschuß Mannheim konnte seinem Kindergarten ein Schülerheim angliedern, Karlsruhe eine zweite Nähschule und eine Kochschule eröffnen, Heidelberg ein sehr hübsches Waldheim erstellen und Durlach seinen Milchvertrieb wesentlich erweitern. 1563 Kindern konnte im Berichtsjahr durch unsere Organisation Erholung verschafft werden. Rund 1500 Personen wurden durch die Ortsausschüsse materiell unterstützt. Für die Hochwasserschädigten in Sachsen konnten rund 2000 Mk. an den Hauptausschuß abgeführt werden. Auch für die ausgesperrten Tabakarbeiter wurde eine entsprechende Hilfsaktion in die Wege geleitet, die aber wegen Aufhebung der Aussperrung nur in einem Ort zur Durchführung gelangte. Unsere Auskunftsstellen haben sich vermehrt und erfreuen sich vor allem in den kleineren Orten (wegen Fehlens von Rechtsauskunftsstellen) großer Beliebtheit. Nach eingehender Behandlung der Finanzlage unserer Organisation gab Amann noch einen Ueberblick über die Entwicklung der sozialpolitischen und sozialfürsorglichen Gesetzgebung des letzten Jahres, dabei besonders die in Baden sehr umstrittene Frage hie Bezirksfürsorgeverbände — hie Gemeindefürsorge, beleuchtend. A. konnte feststellen, daß unsere Mitarbeit in der öffentlichen Fürsorge an Bedeutung gewonnen hat, wenn auch immer noch einzelne BFV. glauben, uns eine Vertretung vorenthalten zu können.

In der sehr regen Aussprache, an der sich über 20 Redner und Rednerinnen beteiligten, wurden vor allem Fragen der RFV. und deren Auslegung durch einzelne Für-

sorgeverbände, die Auswirkung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und die Frage der Fürsorgeerziehung behandelt. Von beinahe allen Rednern wurde auch auf die Notwendigkeit der Erwerbung oder Errichtung eines eigenen Erholungsheims der AW. hingewiesen. Eine Reihe Anträge und Entschliesungen fanden einstimmige Annahme. Die Wahl des Landesvorstandes wurde ebenfalls einstimmig vollzogen. Nach Schluß der geschlossenen Tagung begaben sich die Teilnehmer zum idyllisch gelegenen Bergfriedhof, um am Grabe Eberts einen Kranz niederzulegen.

Zu der am Sonntagmorgen angesetzten öffentlichen Tagung hatte die Badische Regierung, die Städte Mannheim, Karlsruhe und Heidelberg offizielle Vertretungen entsandt. Ebenso war der Bezirksfürsorgeverband Heidelberg-Land vertreten und die Leiter des städtischen Fürsorge- und Jugendamts anwesend. Als Vertreterin des Hauptausschusses nahm Genossin Nemitz an der Tagung teil. Genosse Bürgermeister Böttger-Mannheim behandelte in seinem mit stürmischem Beifall aufgenommenen Vortrag „Arbeiterschaft und Wohlfahrtspflege“ unsere grundsätzliche Einstellung zur Wohlfahrtspflege und Genosse Dr. Marcuse in rednerisch und inhaltlich gleich glänzender Form das Thema „Mutterschaft, Mutterschutz, Kinderrecht und Geburtenregelung“.

Am Nachmittag wurde dann das Taubstummenheim Burghalden in Neckargemünd besichtigt. Dank dem lebenswürdigen Entgegenkommen des Vereins für Badische Taubstumme konnten dabei die Teilnehmer einen tiefen Einblick in die heutigen Methoden der Taubstummenbildung tun. Am Abend fuhren die Teilnehmer der Tagung noch per Schiff zur Schloß-

beleuchtung in Heidelberg, die trotz strömenden Regens einen wunderbaren Verlauf nahm.

Ein Teil der Delegierten machte dann am Montag noch einen Abstecher nach Mannheim, um die unter Genossen Böttgers Leitung entstandenen neuen Anstalten, Fröbelseminar, Obdachlosenasy-

und unseren Volkskindergarten zu besichtigen. Auch diese Besichtigung löste allgemeine Befriedigung aus. Sicher wird der eindrucksvolle und harmonische Verlauf unserer Landestagung dazu beitragen, den Gedanken der A.W. in Baden weiter zu festigen und zu verbreiten.

## B Ü C H E R S C H A U

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt im Geschäftsjahr 1927. Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt. 51 Seiten.

Der Geschäftsbericht bringt eine knappe, vielleicht zu knappe Darstellung der Leistungen des Hauptausschusses selbst, Zentralheime, Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“, Nachschulungslehrgang, Pfingsttreffen, Studienfonds, Zeltlager der Kinderfreunde, Lehrbuch der Wohlfahrtspflege, Kieler Tagung, Film, Stipendienfonds, Arbeit der Fachkommissionen, Anregung und Anleitung für die Bezirke für die Kindererholungsfürsorge, Nähstuben, Wirtschafts-, Gesundheits-erholungsfürsorge. Jedes Arbeitsgebiet ist so reich an Fortschritten, daß es sich für die Zukunft empfiehlt, zwischen die kurzen, jährlichen Berichte vielleicht alle drei Jahre ausführlichere einzuschieben, diesen jährlichen Berichten aber Vermerke anzufügen, wo in der Zeitschrift Näheres über die einzelnen Tagungen und Arbeitsgebiete zu finden ist, und worüber Schriften im Verlag des Hauptausschusses zu finden sind.

Dem Bericht des Hauptausschusses folgen Berichte der Bezirke über ihre Arbeit. Auch hier ein Vertiefen der einzelnen Arbeits-

gebiete und Inangriffnahme neuer. Die Arbeiterbewegung, das zeigt sich auch hier, kann nicht nur aufklären, sondern auch praktische Arbeit auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens leisten. H. W.

Kommentar zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und seiner praktischen Durchführung. Prof. Dr. med. A. V. Knack und Dr. jur. Max Quarck. Verlag des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt. 82 S. 2,50 RM. Für Mitarbeiter durch Orts- und Bezirksausschüsse für Arbeiterwohlfahrt. 1,90 RM.

Es kommt bei der Neugestaltung der sozialen Verhältnisse nicht nur darauf an, daß Gesetze zum Schutz der Bevölkerung gemacht, sondern, daß diese Gesetze auch wirklich im Sinne des Gesetzgebers durchgeführt werden. Bei dem Mangel an sozialdemokratischen Beamten und der Schwierigkeit der fachlichen Schulung unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter ist das schwer zu erreichen. — Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten will mit einer grauenhaften Einrichtung aufräumen, der staatlich anerkannten Prostitution, und es will die Geschlechtskrankheiten zurückdrängen. Beides kann nur gelingen, wenn die Gemeindever-

waltungen bei der Durchführung des Gesetzes den Willen des Gesetzgebers lebendig erhalten.

Jetzt gibt der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt einen Kommentar zu dem Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten heraus. Die Aufgabe des Kommentars wird in der Einleitung von den Verfassern, den Genossen Knack und Quarck, folgendermaßen umschrieben:

„Entscheidend wird, wie bei anderen Gesetzen, die große Kulturprobleme anschneiden, die Art der Durchführung sein. Hier liegt unsere besondere Aufgabe als Partei. Wir müssen dafür Sorge tragen, daß die Verwaltungsorgane in Ländern und Gemeinden das Gesetz in dem Geiste durchführen, der seine schließliche Fassung beherrscht und in dem es von unserem unvergessenen Professor Blaschko angeregt und gedacht war. Die vorliegende Schrift soll nicht einen wissenschaftlichen Kommentar des Gesetzes darstellen. Sie ist aus den Erfahrungen der Praxis heraus entstanden und soll den Genossinnen und Genossen, die zu verantwortlicher Mitarbeit in Länderregierungen und Gemeindeverwaltungen berufen sind, brauchbare Ratschläge und Winke geben. Es soll erreicht werden, daß unsere Genossinnen und Genossen an Hand der vorliegenden Schrift, unabhängig von den vielfach noch in der alten Auffassung befangenen bürgerlichen Sachverständigen, sich ein eigenes Urteil bilden können.“

Der Kommentar bringt zunächst den Text des Gesetzes, dann eine Uebersicht über die Ausführungsbestimmungen der Länder mit Daten. Es folgt von den Verfassern eine Darstellung der Geschlechtskrankheiten und ihrer Uebertragbarkeit. Sodann stellen sie die Bestimmungen des neuen Gesetzes der alten Sittenpolizei gegenüber. Dabei werden unsere Genossen, die zu diesem Kommentar greifen, auf

die Widerstände, die sich bei der Durchführung des Gesetzes ergeben können und auf die Möglichkeiten, diesen Widerständen zu begegnen, hingewiesen. Es folgt eine Darstellung der politischen und gemeindlichen Organisationen und Aufgaben, wie sie die Durchführung des Gesetzes verlangt. Es werden eingehend nicht nur die Pflichten der Leiter der städtischen Aemter, sondern aller mit dem Gesetz beschäftigten Personen in der Stadt und auf dem Lande im einzelnen behandelt. Es wird dabei nicht nur der Aufgaben der Gesundheitsämter und der Polizei, sondern auch der Wohlfahrts- und Jugendämter gedacht. Im besonderen wird dann noch behandelt die Erfassung der Infektionsquellen, Verfahren gegen Verdächtige, ärztliche Zeugnisse, Schweigepflicht der Behörden. Immer werden die Ausführungen kritisch von unserem Standpunkt aus behandelt und Anleitungen für die Durchführung des Gesetzes im sozialistischen Sinne gegeben.

Schließlich werden auf dieselbe Weise die vorbeugenden Maßnahmen, Aufklärung, Schutzmittel, Bestrafung der fahrlässigen Ansteckung, Ammen- und Säuglingschutz erörtert und zuletzt unter dem Titel „Behandlung“ alle organisatorischen, rechtlichen und medizinischen Fragen der Behandlung zusammengefaßt.

Literaturangaben machen auf die wichtigsten Schriften zum Thema aufmerksam. Ein Sachregister erleichtert die Benutzung des Buches.

Der erste Gesetzeskommentar des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt wird allen unseren Mitarbeitern auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheitenbekämpfung ein wertvoller Helfer sein. Er wird sie zur Kontrolle und Verbesserung der öffentlichen Verwaltung befähigen und ihre politische Aktivität auf einem bestimmten Arbeitsgebiete anregen. H. W.

Die Leistungen der deutschen Krankenversicherung im Lichte der sozialen Hygiene. Von F. Goldmann und A. Grotjahn. „Studien und Berichte“. Internationales Arbeitsamt. Verlag Carl Heimann. 1928. Berlin. 194 Seiten. 12 Mk.

Unter den vielen Veröffentlichungen über Krankenversicherung kommt dem grundlegenden Buche von Goldmann und Grotjahn eine Sonderstellung zu. Zum ersten Male wird hier die sozialhygienische Leistung der Krankenversicherung, wie sie sich auf die Volksgesundheit auswirkt, zusammenhängend dargestellt und kritisch gewürdigt; eine Arbeit, der wegen der Vieltätigkeit des Gegenstandes erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Das überall verstreute und bisher teils nicht verarbeitete, teils unbekanntes Material aus den Jahresberichten der Krankenkassen und anderer Versicherungsträger ist zusammengetragen und unter den großen Gesichtspunkten der Heilfürsorge und des Gesundheitsschutzes verarbeitet worden.

Goldmann und Grotjahn verfolgen die Entwicklung der Krankenversicherung von der Geldleistung zur Sachleistung, vom schadenausgleichenden zum schadenverhütenden Prinzip, von der Hilfe für die einzelne kranke Person zur vorbeugenden Fürsorge für die ganze Familie. Gleichzeitig wird die Wandlung der Auffassungen über die Zwecke der Sozialversicherung an Hand von zahlreichen Beispielen gezeigt. Darüber hinaus wird die gewaltige Bedeutung der Krankenversicherung nicht nur für den einzelnen Kranken, sondern für die Erhaltung und Erhöhung der Gesundheit des Volksganzen mit Hilfe der Verallgemeinerung hygienischer Kultur bewiesen. Es liegt im Wesen der sozialhygienischen Fragestellung, die der tragende Ge-

danke des ganzen Buches darstellt, daß besonders diejenigen Leistungen der Krankenversicherung besprochen werden, die in das Gebiet der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge fallen. Die vorbeugende Fürsorge wird in Zukunft immer wachsende Bedeutung erhalten.

Es muß den Verfassern als besonderes Verdienst angerechnet werden, daß sie sich im gedanklichen Aufbau sowie in der Schilderung der Einzelheiten einer durchaus originellen Methode bedienen: die drei Hauptkapitel zeigen, inwieweit die Krankenversicherung durch die am einzelnen geleistete Krankenhilfe sozialhygienische Ziele gefördert hat und inwieweit sie bewußt Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsschutz für die Allgemeinheit getrieben hat. Das letzte Kapitel knüpft die Beziehungen auf sozialhygienischem Gebiete zu den anderen Trägern der Sozialversicherung und sozialen Fürsorge. Gerade hier bringt das Buch wertvolle Anregungen für die zukünftige Ausgestaltung der Gesundheitsfürsorge durch Gemeinschaftsarbeit aller mit den Fragen der Volksgesundheit befaßten Behörden, Organisationen und Einzelpersönlichkeiten. Es weist Wege, die zeigen, daß auch vom reinen Gesichtspunkte des wissenschaftlichen Hygienikers eine Reform der Sozialversicherung mit dem Ziele der Vereinheitlichung nicht nur organisatorische Vorteile bringen würde, sondern auch die gesundheitsfürsorgliche Leistung der Krankenversicherung fördern müßte. Gerade dadurch, daß das Buch sich nicht darauf beschränkt, rückschauend zu berichten, sondern überall an die Schilderung der Vergangenheit auch Forderungen für die Zukunft anzuknüpfen, erhalten manche Ausführungen fast programmatischen Charakter, ohne an wissenschaftlichem Ernste einzubüßen.

Das nur 194 Seiten starke übersichtlich gegliederte und in klarem, flüssigem Stil geschriebene Büchlein zeigt, daß auch wissenschaftliche Bücher gut lesbar für weite Kreise gestaltet werden können. Allen, die sich mit Fragen des Gesundheitswesens zu befassen haben, wird es ein praktisch brauchbares Hilfsmittel werden. Sie finden statistische und andere Unterlagen übersichtlich zusammengestellt und können so Material für den notwendigen Ausbau der Gesundheitsfürsorge entnehmen. Nicht nur für die praktische Arbeit im Gesundheitswesen bedeutet Goldmann-Grotjahn's Buch ein wertvolles Hilfsmittel, sondern es ist auch für den Wegweisend, der sich um eine Rationalisierung des Gesundheitswesens nach Gesichtspunkten betriebswirtschaftlicher Art, die sich auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens durchgesetzt haben, müht. Es zeigt den Weg zu einer Verwaltungsreform.

Die Bedeutung der Neuerscheinung und der grundsätzliche Charakter des Werkes sind vom Internationalen Arbeitsamt erkannt worden und haben diese Stelle veranlaßt, das Buch in die Reihe seiner „Studien und Berichte“ aufzunehmen und gleichzeitig mit der deutschen eine englische und französische Ausgabe zu veranstalten. Von dieser begrüßenswerten Maßnahme kann erhofft werden, daß durch möglichst weite Verbreitung des Buches das Beispiel der deutschen Krankenversicherung auf die Gestaltung einer planmäßigen Gesundheitswirtschaft und Fürsorge international einwirkt.

Dr. Meyer-Brodnitz.

Meine Erlebnisse unter Strafgefangenen. Von Lenka von Koerber. Mit acht Aufnahmen, Walter Haedeker-Verlag in Stuttgart 1928. 149 Seiten.

Die Journalistin Lenka von Koerber ist vielleicht auf der Suche nach „Stoff“ an die Frage der Strafgefangenen herantreten; sicher ist, daß sie, einmal von ihr ergriffen, ihr mit ernster Erschütterung und zäher Gründlichkeit nachspürte. Aus diesen Bemühungen erwuchs ihr die Aufgabe, das, was sie erst zagend und befangen, dann immer tiefer ergriffen und aufgerüttelt erlebt hatte, dem weiten Kreis der Menschen nahe zu bringen, die entweder ahnungslos oder doch mit zufriedener Gleichgültigkeit die „Erfolge“ unserer Rechtspflege zur Kenntnis nehmen, und die gegenüber der unentwegt arbeitenden Maschinerie der Gerichte nur das behagliche Empfinden des Geschütztseins aufkommen lassen.

Lenka von Koerber hat als Jugendschöffin und Schöffin, als Helferin und Freundin vieler Straftatlassenen, als häufige Besucherin und wenn auch nur kurzfristige Mitarbeiterin mehrerer Gefängnisse stets den Menschen hinter dem Angeklagten, dem Untersuchungsgefangenen, dem Verurteilten gesucht und gefunden. Von diesen Menschen und ihren Schicksalen spricht sie in ihrem Buch, gesehen mit den Augen einer Frau, die nicht wissenschaftlich zerlegt, sondern mütterlich zusammenfügt; aus vielen kleinen Einzelheiten, kläglichen, lächerlichen, ach so gewöhnlichen Zügen allzugewöhnlicher Menschenschicksale zu erfüllen und in schlichten Worten darzulegen weiß. Gewiß, es ist nichts neues, daß Meineidige, Diebe, Betrüger und Hochstapler, Einbrecher, Homosexuelle, Kuppelerinnen, Zuhälter, Mörder Menschen sind, den meisten von uns sehr ähnlich mit Bindungen und Erinnerungen, mit Sehnsüchten und einem Hang nach dem Unerreichbaren, mit Entgleisungen und einer

lauernden Furcht vor der Kenntnis und ihren Folgen. Wir wissen all dies und sind doch dem Schicksal der Strafgefangenen viel mehr erschlossen, wenn aus Seite um Seite lebendig ein trauriges Antlitz auf den Leser schaut mit allzuviel ungelösten Fragen in seinem Werdegang, vor und nach Tat und Strafe, die durch die Abstempelung als Betrüger, als Dieb, als Einbrecher so gar nicht geklärt sind.

Lenka von Koerber hat sich von den bedrückenden Erlebnissen mehrjährigen Umganges mit Gefangenen nicht überrennen lassen; sie hat festzustellen gesucht, wo bereits Dinge im Werden sind, welche der Problematik unseres Strafvollzugs in etwa Rechnung tragen, was heute auf seiten der Gesetzgebung, der Justiz, der Fürsorge geschieht, um Straftaten vorzubeugen, Gefährdete zu halten, ohne diese Gebiete zu erschöpfen. Der Wert des kleinen Buches liegt auch nicht in dieser Art Zusammenstellung. Es ist kein Buch für Wissenschaftler und will es nicht sein: Aus dem Gefühl einer starken Verantwortung heraus versucht eine Frau als lebhaft interessierte Berichtstatterin eigener Erlebnisse, die den meisten fremd und schwer erreichbar sind; Unheil einzudämmen, Unrecht in Recht zu verwandeln, indem sie alle jene zur Hilfe heranzuft, die böse Schäden nicht mit Gelassenheit sehen können. Der Politiker jeder Richtung sollte in einer besinnlichen Stunde dieses Buch zur Hand nehmen, der Arbeitgeber, der grundsätzlich keinen Vorbestraften einstellt, der Schöffe, der Geschworene, vielleicht auch gelegentlich ein Richter; der Fürsorger und der ehrenamtliche Helfer,

damit er noch einsichtsvoller helfen kann, vor allem aber die Frauen, bei denen die stärkste Verantwortung liegt für die Pflege des Menschen, die kommen soll.

Dr. Hertha Kraus-Köln.

**Erwerbslosenfreizeiten.** Die Notstandsmaßnahmen zugunsten erwerbsloser Jugend im Freistaat Sachsen vom Herbst 1926 bis zum Sommer 1927. Von Hans von Berlepsch-Valendas, Dresden 1927.

Der Verfasser gibt einen Ueberblick über die sächsischen Maßnahmen für die erwerbslose Jugend im Krisenwinter 1926/27. Unter ihnen spielen die Freizeiten die größte Rolle. Jugendliche Erwerbslose werden unter verständnisvoller Leitung in Gruppen von etwa 20 an Orten außerhalb ihres Wohnsitzes zusammengefaßt. Verfasser beschäftigt sich mit der Verschiedenartigkeit der Gestaltung der Freizeiten. Ihren sozialpädagogischen Wert glaubt er trotz der Kürze der Zeit in einer Einordnung in die Gemeinschaft für den einzelnen Ungeordneten zu sehen. Ueber die Erwerbslosenfreizeit hinaus sollte die Freizeit zum allgemeinen Erlebnis berufstätiger Jugendlicher werden, ein sehr beachtlicher Gedanke. Berichte der Führer und Teilnehmer vervollständigen die Untersuchung.

Der sächsische Versuch ist zweifellos interessant, bis zum gewissen Grade auch fruchtbar. Doch scheinen uns die kurzen Freizeiten wirkliche Erfolge nur bei den organisatorisch erfaßten Jugendlichen zu bringen. Für die große Masse der erwerbslosen Jugend halten wir die Werkheime für die erfolgversprechendste Arbeitsform. H.H.